

Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: 20 - Finanzen Aktenzeichen: 200 – 813 – 12/30	Datum 15.07.2014
Sitzungsvorlage Nr. 71 / 2014 ANLAGE		
[x] für den Haupt- und Finanzausschuss	am 16.09.2014	TOP 4
[] für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
[] für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
[] für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
[] für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
[x] für den Rat	am 30.09.2014	TOP
öffentliche Sitzung		
Betreff:		
Beteiligung der Stadtwerke Lengerich an einer Gesellschaft zur Realisierung von Projekten im Bereich der Onshore Windenergie		
<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		
() keine haushaltsmäßige Berührung	(x) Auswirkung s. Sachverhalt	
Zuständiger Haushaltsplan:		
() Ergebnisplan		
() Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit)	() Finanzplan B (Investitionstätigkeit)	
() Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)		
<u>Beschlussvorschlag:</u>		
Siehe Sachdarstellung		
		
Bürgermeister/in	FB-Leiter/in	Zust. Bearbeiter/in

Sachdarstellung, Begründung:

Hintergrund

Für die Energieerzeugung ist das Thema Nachhaltigkeit wichtigster und in der Vergangenheit stabilster Treiber aus dem gesellschaftlichen Umfeld. Deshalb wird der Trend zur CO₂-Einsparung das dominierende Element bei der Entwicklung des deutschen bzw. europäischen Energieerzeugungsmixes sein.

Die politische Situation in Bezug auf die Förderung regenerativer Energieerzeugung hat sich in Deutschland in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat die Bundesregierung schon vor einigen Jahren stabile Rahmenbedingungen für die Förderung regenerativer Energieerzeugung geschaffen. Die im Energiekonzept vom 28. September 2010 beschlossenen Ausbauziele im Bereich der Stromerzeugung sind im EEG als Mindestziele verankert worden. Demnach soll spätestens 2020 mindestens 35% der Stromversorgung durch Erneuerbare Energien bereitgestellt werden; 2030 sollen es 50%, 2040 65% und 2050 80% sein. Union und SPD haben sich im Rahmen der Koalitionsverhandlungen auf einen Ausbaukorridor geeinigt, der bis 2025 einen Anteil erneuerbarer Energien an der Energieversorgung von 40 bis 45% vorsieht und bis zum Jahr 2035 auf 55 bis 60% ansteigt¹.

Ein Schwerpunkt der Förderung regenerativer Energieerzeugung liegt dabei im Betrieb von Windkraftanlagen an Land.

Das Stadtwerk als kommunales Versorgungsunternehmen stärkt durch die Investition in dezentrale Erzeugungskapazitäten wie Windenergieanlagen an Land (Onshore-Windenergie) seine Wettbewerbssituation und Unabhängigkeit und gestaltet die von der Regierung vorangetriebene Energiewende aktiv mit.

Vor diesem Hintergrund der Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung durch Versorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung wird im Folgenden *die unmittelbare Beteiligung* der Stadtwerke Lengerich an der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG zur Realisierung von Projekten im Bereich der Onshore-Windenergie in Deutschland empfohlen.

Die Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG wurde am 09. Juli 2013 durch die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH gegründet. Zwischenzeitlich sind elf weitere kommunale Energieversorgungsunternehmen der Gesellschaft beigetreten. Aktuell (Stand Dezember 2013) sind folgende Energieversorgungsunternehmen Gesellschafter der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG:

¹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD: Deutschlands Zukunft gestalten, S. 51.

Allgäuer Überlandwerk GmbH

Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH

Energie- und Wasserversorgung Bonn/ Rhein-Sieg GmbH

enwor - energie und wasser vor ort GmbH

EVH GmbH

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

SOLSA Solarenergie Sachsen-Anhalt GmbH

Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH

Stadtwerke Gronau GmbH

Stadtwerke Sindelfingen GmbH

Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH

Trianel GmbH

Aufgrund weiterer Interessenbekundungen ist derzeit von einer Eigenkapitalbereitstellung von >60 Mio. EUR auszugehen, wobei sich durch die erforderlichen Gremienläufe in den beteiligungswilligen kommunalen Gesellschaften und der damit verbundenen Unsicherheit über die jeweiligen Einzelentscheidungen noch Verschiebungen ergeben können.

Die Stadtwerke Lengerich möchten sich mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag an diesem Onshore-Portfolio mit einem bestimmten von ihnen gewünschten maximalen Eigenkapital beteiligen und mit dieser Vorlage den Beschluss fassen, sich mit einer Eigenkapitaleinlage in Höhe von 2.000.000,00 EUR unmittelbar an der Gesellschaft zu beteiligen.

Am 10.04.2013 hat sich der Aufsichtsrat der Stadtwerke Lengerich bereits mit der Trianel Onshore Windkraftwerke befasst. Damals war lediglich die Beteiligung der Trianel GmbH, an der die Stadtwerke Lengerich mit 0,24 % beteiligt sind, an der Trianel Onshore Windkraftwerke Gegenstand der Beschlussfassung. Die Stadtwerke Lengerich hatten zu diesem Zeitpunkt noch das Ziel verfolgt, Windkraftwerke regional und/oder mit Beteiligung einiger Nachbarstadtwerke zu entwickeln und von einer direkten Beteiligung an der Trianel Onshore Windkraftwerke abgesehen. In den letzten 12 Monaten haben sich leider keine derartigen Möglichkeiten mehr erschließen lassen. Die Geschäftsführung hat nunmehr den Weg eingeschlagen, sich nachträglich an der Trianel Onshore Windkraftwerke zu beteiligen und auf diese Weise zugleich die Beteiligung an dem neu in Betrieb befindlichen Windpark in Eisleben zu erschließen.

Am 02.04.2014 hat sich der Aufsichtsrat der Stadtwerke Lengerich nun auch mit der unmittelbaren Beteiligung der SWL an der Trianel Onshore Windkraftwerke befasst und dieser Beteiligung einstimmig zugestimmt. Für den Rat der Stadt Tecklenburg können nun beide Beteiligungen zugleich zum Beschluss gestellt werden. Die Zustimmung der kommunalen Ratsgremien zu neuen Beteiligungen, auch mittelbaren, ist nach den für die Kommunalgesellschaften der Stadtwerke Lengerich geltenden Gemeindeordnungen obligatorisch.

Die Möglichkeit zur Beteiligung an der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG haben Stadtwerke und Energieversorgungsunternehmen mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung. Diese sollen unmittelbar oder mittelbar an der Trianel GmbH („Trianel“) oder einem anderen Gesellschafter der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG beteiligt sein oder der Gesellschafter der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG soll eine Beteiligung an dem Unternehmen halten.

Trianel wurde 1999 von kommunal unabhängigen Stadtwerken mit dem Ziel gegründet, die mit der Liberalisierung des Energiemarktes verbundenen Chancen zu nutzen und ihre Risiken zu begrenzen. Vor dem Hintergrund hat Trianel Beschaffungs- und Handelsaktivitäten aufgebaut, um Beschaffungskostenvorteile für ihre Stadtwerkegesellschafter zu realisieren und gleichzeitig deren Portfoliorisiken zu begrenzen. Mit Weiterentwicklung der Energiemärkte hat sich Trianel für die Stadtwerke auch im Erzeugungsbereich engagiert und über die Bündelung von komplementären Interessen der Stadtwerke technische Großprojekte realisiert, die den Stadtwerken alleine so nicht möglich gewesen wären. Auch im Rahmen der Energiewende ist Trianel bemüht, für die Stadtwerke Chancen, die mit der Transformation des Marktes verbunden sind, zu nutzen. Der Aufsichtsrat und die Räte der Kommunalgesellschafter der Stadtwerke Lengerich haben einer unmittelbaren Beteiligung der Stadtwerke Lengerich als Gesellschafter der Trianel mit einem Anteil in Höhe von 50.000,00 EUR mit Beschlüssen im Jahr 2003 zugestimmt.

2. Vorhabensbeschreibung

a) Zielsetzung

Ziel des im Folgenden dargestellten Beteiligungskonzeptes ist der Aufbau eines Portfolios an Onshore-Windenergieanlagen in Deutschland mit einer Gesamtkapazität von bis zu 150 MW als Zielgröße und der Betrieb dieser Anlagen für das Stadtwerk Lengerich und die weiteren Gesellschafter. Das insgesamt aufzubringende Eigenkapital der Kommanditisten soll dabei 90 Mio. EUR nicht überschreiten. Die jeweilige Investitionsentscheidung für den Erwerb von einzelnen Projekten erfolgt bis Ende 2016.

Über die Beteiligung am gesamten Windpark-Portfolio werden Vorteile gegenüber einer Beteiligung an- bzw. dem Betrieb von Einzelprojekten erzielt. Diese ergeben sich unter anderem durch die technische und wirtschaftliche Diversifizierung und die Bündelung der Aktivitäten, die für Stadtwerke einen Mehrwert darstellen. So kann ein räumlich diversifiziertes Projektportfolio Mindererträge an einem Standort durch Mehrerträge an einem anderen Standort ausgleichen. Hierdurch wird das bei der Beteiligung an einem Einzelprojekt bestehende Risiko der fehlenden Ertragssicherheit bedingt durch z.B. windschwache Jahre, die zu erheblichen Ertrags- und Einnahmeschwankungen führen können, reduziert.

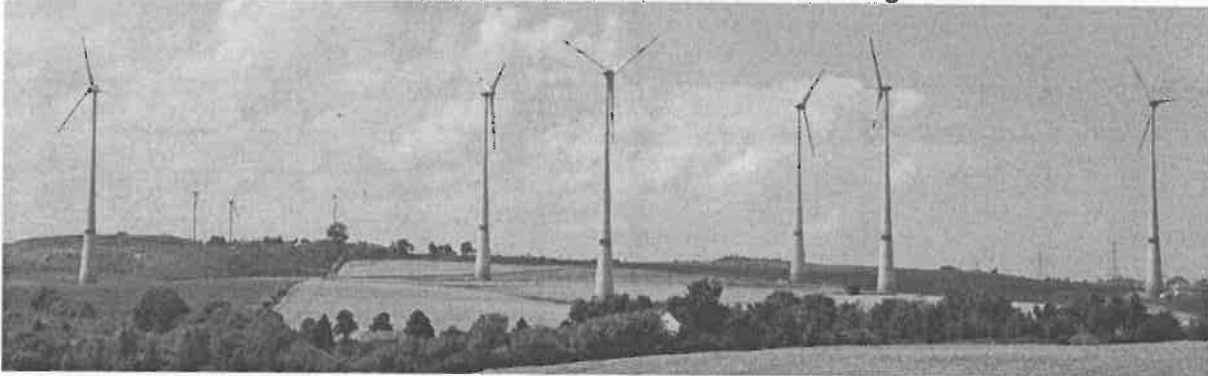
Durch Synergieeffekte aufgrund der einheitlichen Projektentwicklung, dem gebündelten Einkauf, der abgestimmten Finanzierung, der einheitliche Betriebsführung und der einheitlichen Stromvermarktung kann zudem eine deutliche Kostenreduzierung erzielt werden.

b) Erwerb von Windenergieanlagen an den Standorten Volkstedt und Polleben („Windpark Eisleben“)

Trianel hat gemeinsam mit einem Generalübernehmer den Onshore Windpark Eisleben errichtet bzw. errichtet diesen. Der Windpark Eisleben besteht insgesamt aus elf Anlagen unterschiedlicher Leistung des Herstellers Enercon mit einer Gesamtleistung von 26,6 MW, die an den beiden Standorten Polleben und Volkstedt errichtet wurden. Polleben und Volkstedt sind zwei aneinander grenzende Ortsteile der Lutherstadt Eisleben im Landkreis Mansfeld-Südharz in Sachsen-Anhalt, rund 100 km südlich von Magdeburg. Der erwartete Jahresenergieertrag beträgt ca. 65 Mio. KWh. Diese Energiemenge reicht aus, um über 16.000 Haushalte mit Strom aus Erneuerbaren Energien zu versorgen.

Die Bauarbeiten zur Errichtung des Windparks haben im April 2012 begonnen. Inzwischen ist der Park fertig gestellt und in Betrieb.

Als Gesellschaft für den Betrieb des Windparks Eisleben wurde am 09.07.2013 durch die Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG die 100%ige Tochtergesellschaft Trianel Onshore Windkraftwerk Eisleben GmbH & Co. KG mit Sitz in Lutherstadt-Eisleben gegründet. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die 100%ige Tochtergesellschaft Trianel Onshore Windkraftwerk Eisleben Verwaltungs GmbH (Einheits-KG). Auf Grund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG vom 26.09.2013 wurde der Windpark Eisleben mit wirtschaftlicher Wirkung zum 30.09.2013 von Trianel an die von Trianel Onshore Windkraftwerk Eisleben GmbH & Co. KG verkauft und übertragen.



3. Beteiligungskonzept

Das Beteiligungskonzept sieht den Aufbau und Betrieb eines geographisch diversifizierten Portfolios von Windparks durch die Beteiligungsgesellschaft Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG vor.

Der Verkaufs- bzw. Übernahmeprozess für einzelne Windparks, Windpark-Gesellschaften bzw. Windparkprojekte ist regelmäßig durch kurze Entscheidungszeiträume gekennzeichnet. Um den Stadtwerken den Zugang zu solchen Projekten zu ermöglichen, muss die Beteiligungsgesellschaft in der Lage sein, den Kauf attraktiver Projekte innerhalb weniger Wochen sicherzustellen. Mit dem vorliegenden Beteiligungskonzept ist eine Lösung für diese Anforderung gefunden worden.

3.1 Beteiligungsgegenstand

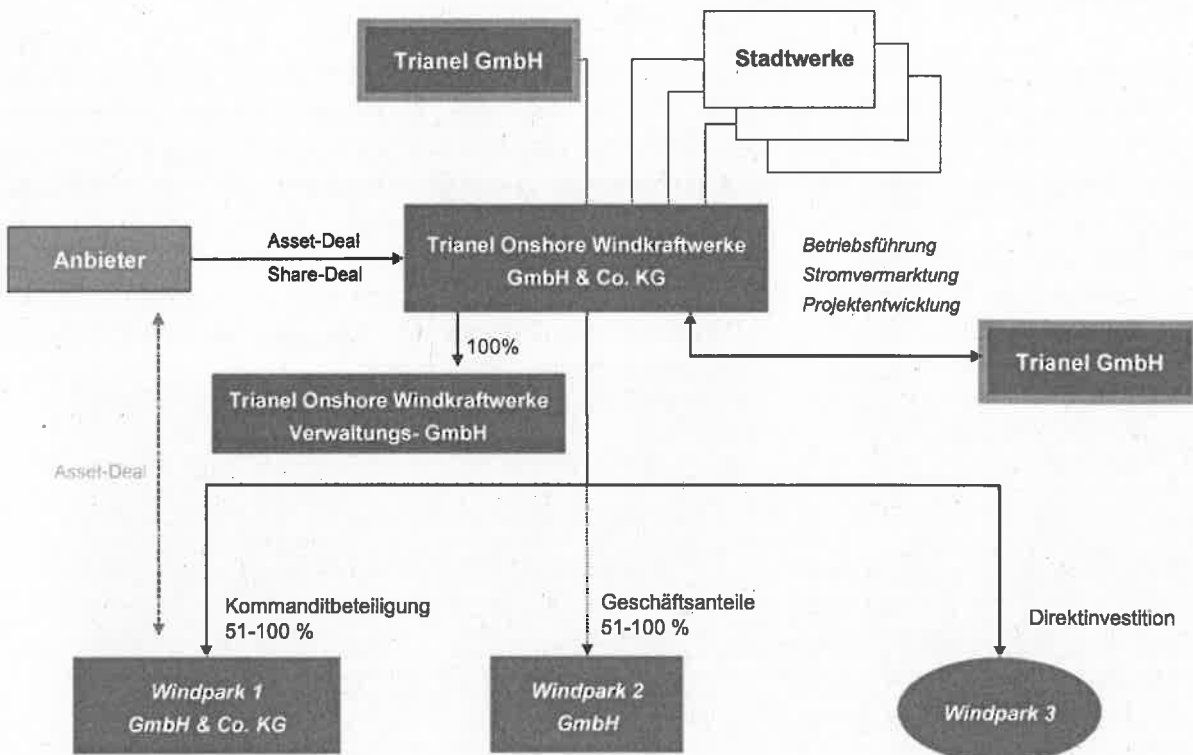
Gegenstand der Akquisitionsbemühungen der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG sind Projekte im Bereich der Onshore-Windenergie. Im Fokus stehen dabei sowohl Anlagen, die bereits im Betrieb sind als auch solche, die sich noch in der Projektphase befinden. Das Investitionsvolumen für einzelne Windparks liegt dabei in aller Regel deutlich unter 100 Mio. EUR, aber häufig bei über 30 Mio. EUR.

Meist sind diese Projekte in eine bestehende gesellschaftsrechtliche Struktur eingebunden (der Erwerb erfolgt dann als sog. „Share Deal“). Vereinzelt sollen aber auch Projektrechte oder bestehende Windenergieanlagen von einer Gesellschaft erworben werden (der Erwerb erfolgt dann als sog. „Asset Deal“).

Grundsätzlich wird von einem vollständigen Erwerb der Gesellschaften oder Projekte ausgegangen. Bei besonderen Konstellationen kann von diesem Grundsatz durch die Gesellschafter abgewichen werden, wobei es sich immer um Mehrheitsbeteiligungen (Beteiligungsquote mindestens 51%) handeln muss.

3.2 Beteiligungsmodell

Im folgenden Schaubild ist das Beteiligungsmodell skizziert.

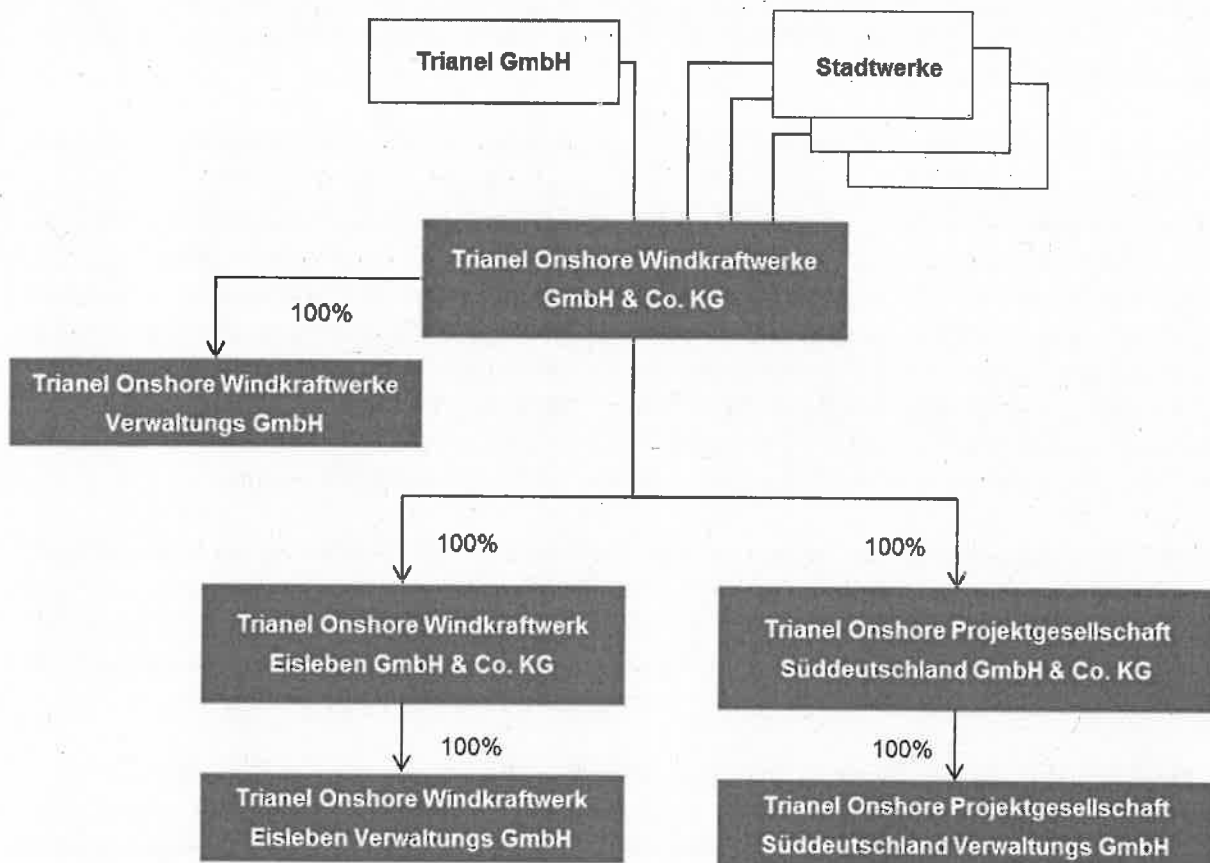


Skizze Beteiligungsmodell

Die gesellschaftsrechtliche Struktur für den Aufbau eines Portfolios von Windenergieanlagen sieht eine Beteiligungsgesellschaft, die Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG, vor, an der sich bisher Trianel und weitere elf Stadtwerke beteiligt haben. Die einzelnen Projekte werden dann in Projektgesellschaften realisiert, an denen sich die Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG beteiligt, bzw. diese gründet. Diese zweigliedrige Struktur in Beteiligungs- und Projektgesellschaft(en) ist vor allem deshalb notwendig, weil nur durch die gesellschaftsrechtliche Trennung von mehreren Windparks in einzelne Projektgesellschaften eine für jedes einzelne Projekt optimierte und voneinander unabhängige Projektfinanzierung möglich ist. Eine Projektfinanzierung verhindert, dass über die Eigenkapitaleinlage hinaus die Gesellschafter für darüber hinausgehende Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden können und begrenzt somit das finanzielle Risiko der Trianel und der Gesellschafter.

Die Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG sowie deren Komplementär-GmbH, die Trianel Onshore Windkraftwerke Verwaltungs GmbH, wurden am 09.07.2013 gegründet und haben ihren Sitz in Aachen. Für den Windpark Eisleben wurde ebenfalls am 09.07.2013 die Trianel Onshore Windkraftwerk Eisleben GmbH & Co. KG sowie deren Komplementär-GmbH, die Trianel Onshore Windkraftwerk Eisleben Verwaltungs GmbH, gegründet. Beide Gesellschaften haben auf Grund der Standorte Volkstedt und Polleben des Windparks Eisleben ihren Sitz in Lutherstadt Eisleben. Da Mitte 2013 noch ein vielversprechendes Projekt in Süddeutschland seitens der Projektentwicklung der Trianel verfolgt wurde, wurden ebenfalls am 09.07.2013 die Trianel Onshore Projektgesellschaft Süddeutschland GmbH & Co. KG sowie deren Komplementär-GmbH, die Trianel Onshore Projektgesellschaft Süddeutschland Verwaltungs GmbH, gegründet. Das Projekt hat sich dann leider verzögert und wurde zwischenzeitlich aufgegeben. Die Trianel Onshore Projektgesellschaft Süddeutschland GmbH & Co. KG wird derzeit für ein weiteres Projekt als Gesellschaft vorgehalten und wird zu gegebener Zeit umfirmiert werden.

Derzeit stellt sich die aktuelle Gesellschaftsstruktur wie folgt dar:



a) Rechtsform der Gesellschaften

Die Beteiligungsgesellschaft hat die Rechtsform einer GmbH & Co. KG als sogenannte „Einheitsgesellschaft“, bei der die KG alleinige Gesellschafterin ihrer eigenen Komplementär-GmbH ist. Kommanditisten sind Stadtwerke, Unternehmen mit überwiegend kommunaler Beteiligung und Trianel.

Aufgrund dieser Struktur, die der Rechtsform der GmbH & Co. KG entspricht, hat die KG als Eigentümerin der Komplementär-GmbH bestimmenden Einfluss auf die Entscheidungen der GmbH. Im Sinne eines sachgerechten Verfahrens ist der Willensbildungsprozess so ausgestaltet, dass den Geschäftsführern der Komplementär-GmbH die Ausübung des Stimmrechts aus den von der KG gehaltenen Geschäftsanteilen in der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH durch den Gesellschaftsvertrag der KG entzogen und stattdessen den Kommanditisten übertragen wird. Ergänzend ist in der GmbH-Satzung vorgesehen, dass die Ausübung der Gesellschafterrechte der Komplementär-GmbH den Kommanditisten zugewiesen wird. Im Ergebnis entspricht dann die Gesellschafterversammlung der KG auch der Gesellschafterversammlung der GmbH. Die für das Zusammenwirken der Gesellschafter entscheidenden Regelungen sind nur noch bei einer Gesellschaft nach dem Recht der KG zu treffen. Somit stärkt diese Struktur die Rechte der Kommanditisten gegenüber der Komplementär-GmbH.

Die GmbH & Co. KG als Rechtsform sichert zum einen eine hohe Flexibilität bezüglich Kapitalbeschaffung und ist zum anderen auch unter steuerlichen Gesichtspunkten einer Kapitalgesellschaft überlegen. So wird eine gewerbesteuerliche Doppelbelastung für Gesellschafter mit kleineren Geschäftsanteilen (<15%) vermieden und bzgl. der Körperschaftsteuer eine sofortige Verlustverrechnung auf Gesellschafterebene ermöglicht. Der Nachteil, evt. Veräußerungsgewinne nicht steuerfrei vereinnahmen zu können (wie bei einer GmbH), ist bei dem hier vorliegenden langfristigen Fokus nicht bedeutsam. Dem bei Personengesellschaften bestehenden Risiko, dass eventuelle Vorlaufverluste in einer Einzelprojektgesellschaft mangels gewerblicher Aktivität gewerbesteuerlich nicht genutzt werden können, soll durch eine entsprechende Gestaltung begegnet werden.

Auch die Projektgesellschaften sollen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG gestaltet werden. Im Falle einer schnellen Kaufentscheidung und um den erfolgreichen Erwerb nicht zu verhindern, können Projektgesellschaften, die eine abweichende Rechtsform aufweisen, sofern kommunalrechtlich zulässig, erworben werden. Es ist dann geplant, diese Projektgesellschaft nach Möglichkeit in eine GmbH & Co. KG zu wandeln.

b) Beteiligung an der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG

Trianel und elf weitere Stadtwerke und kommunale Unternehmen haben sich im zweiten Halbjahr 2013 an der Beteiligungsgesellschaft Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG beteiligt. Nach dem Gesellschaftsvertrag können die Gesellschafter den Beschluss fassen, weitere Gesellschafter aufzunehmen. In der Gesellschafterversammlung am 06.12.2013 haben die Gesellschafter beschlossen, weitere bestimmte kommunale Stadtwerke im Jahre 2014 aufzunehmen und dafür ein Aufgeld festgelegt, welches die Vorfinanzierung der Gesellschafter an den Gründungskosten der Gesellschaften, dem Windpark Eisleben und eines eventuellen weiteren Onshore-Projektes abdeckt und zusätzlich zu dem Eigenkapital des beitretenden Gesellschafters zu zahlen ist.

c) **Erwerb der Projekte**

Die Beteiligungsgesellschaft plant Projekte im Wege eines Anteilskaufs (Share Deal), also einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung, oder eines Kaufs von einzelnen Wirtschaftsgütern (Asset Deal) zu erwerben. Im Rahmen des Share Deals ist lediglich ein Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen (mindestens 51%) möglich, wobei ein Vollerwerb (100%) grundsätzlich angestrebt wird. In Fällen, in denen der Veräußerer gesellschaftsrechtlich weiter an einem Projekt in einer Projektgesellschaft beteiligt sein will oder z. B. aus politischen Gründen sein muss, kann von diesem Grundsatz durch Gesellschafterbeschluss abgewichen werden, wobei eine Mehrheitsbeteiligung von 51% durch die Beteiligungsgesellschaft sicher gestellt werden muss. Eine direkte Beteiligung der Stadtwerke Lengerich oder auch der Trianel GmbH an den Projektgesellschaften ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Der Verkaufs- bzw. Übernahmeprozess für einzelne Windparks, Windpark-Gesellschaften bzw. Windparkprojekte ist sehr häufig durch kurze Entscheidungszeiträume gekennzeichnet. Um Zugang zu solchen Projekten zu bekommen, müssen die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft die Fähigkeit entwickeln, den Kauf attraktiver Projekte innerhalb weniger Wochen sicherzustellen. Aus diesem Grunde sieht das Beteiligungskonzept vor, dass die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft bereits mit ihrem Beschluss der unmittelbaren Beteiligung sich gleichzeitig einen Beschluss ihrer Gremien fassen lassen, dass die Beteiligungsgesellschaft gemäß ihres Unternehmensgegenstandes weitere Beteiligungen an Projektgesellschaften (mittelbare Beteiligungen für die Gesellschafter) eingehen kann. Dieser sog. „Vorratsbeschluss“ legt die Investitionskriterien verbindlich fest, unter deren Einhaltung die Beteiligungsgesellschaft weitere Beteiligungen an Projektgesellschaften eingehen kann. Diese Investitionskriterien gemäß der Anlage 1 des Gesellschaftsvertrages der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG in seiner dieser Beschlussvorlage beigefügten Fassung sind strikt einzuhalten und werden von einem „Beirat“, der im Gesellschaftsvertrag der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG niedergelegt ist, überprüft. Das Modell des „Vorratsbeschlusses“ wurde mit der Bezirksregierung Köln und dem Innenministerium Nordrhein-Westfalen diskutiert, die ein solches Vorgehen grundsätzlich als Gemeindeordnungskonform einstufen. Letztendlich liegt die Entscheidung, ob ein solcher Vorratsbeschluss gefasst wird, bei den Räten der beteiligten Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft.

Die Gesellschaft wird nur solche Projekte erwerben, die den Anforderungen des Kriterienkatalogs genügen. Der Beirat prüft und bewertet das jeweilige Projekt. Empfiehlt er die Investition, wird die Geschäftsführung unverzüglich einen Gesellschafterbeschluss über die Investition in das Projekt herbeiführen.

Eine Ausnahme hiervon ist möglich, sofern ein bereits in Betrieb genommener oder ein vollständig entwickelter Windpark erworben werden soll und die Entscheidung zeitkritisch ist, so dass die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses nicht mehr möglich ist. Der Anteil für den Erwerb dieser „Bestandsparks“, beläuft sich nach aktuellen Erwartungen auf etwa 25%. In diesen Fällen kann die Geschäftsführung auf die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses verzichten und nach Konsultation des Beirates eigenverantwortlich über die Investition in ein Projekt entscheiden. Es müssen jedoch die folgenden Kriterien dazu kumulativ erfüllt sein:

- (a) Das Projekt entspricht unter Anwendung des in der Geschäftsordnung des Beirates festgelegten Bewertungsverfahrens den Anforderungen des Kriterienkatalogs, und

- (b) bei dem Projekt handelt es sich um einen bereits in Betrieb genommenen Windpark oder einen Windpark, der bereits vollständig entwickelt und in Errichtung befindlich ist, und
- (c) die Entscheidung über die Investition in das Projekt ist derart zeitkritisch, dass der Geschäftsführung die rechtzeitige Einholung eines Gesellschafterbeschlusses nach sachgerechtem Ermessen nicht möglich erscheint und der Beirat im Rahmen seiner Konsultation dieser Einschätzung der Geschäftsführung nicht widersprochen hat.

Wie bereits dargestellt wurde, enthält der Gesellschaftervertrag aufgrund kommunalrechtlicher Vorgaben in der Anlage feste Kriterien hinsichtlich geografischer Lage, wirtschaftlicher Rentabilität und Finanzierung, die ein Projekt erfüllen muss, damit eine weitere mittelbare Beteiligung eingegangen werden kann.

Vor der Kaufentscheidung findet eine sorgfältige Analyse, Prüfung und Bewertung insbesondere hinsichtlich wirtschaftlicher, technischer, rechtlicher, versicherungs- und umwelttechnischer Aspekte statt. Bei in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen werden Sachverständige und Gutachter in die Bewertung einbezogen. So werden beispielsweise die Ertragsplanungen im Rahmen der wirtschaftlichen Analyse durch unabhängige Windgutachten überprüft.

3.3 Projektentwicklung und Betriebsführung

Die Beteiligungsgesellschaft hat die Aufgaben einer Managementholding. Durch sie werden Entscheidungen vorbereitet und gefällt. Operative Tätigkeiten, die sich durch die Projektakquise, Projektentwicklung und Betriebsführung der Windparks ergeben, werden nicht durchgeführt. Diese werden im Wege von Dienstleistungsverträgen durch Trianel erbracht, die sich wiederum weiterer Unterauftragnehmer bedienen kann.

3.4 Kapitalbedarf und Finanzierung

Für die Akquise und den Aufbau eines Portfolios von maximal bis zu 150 MW Gesamtkapazität beträgt der Kapitalbedarf insgesamt 300 Mio. EUR. Für die Errechnung der notwendigen Eigenkapitaleinlagen wird auf Basis der Erfahrungen mit dem ersten Windparkprojekt in Eisleben mit einer maximalen Eigenkapitalquote von 30% kalkuliert. Das durch die Gesellschafter insgesamt aufzubringende Eigenkapital beträgt demnach 90 Mio. EUR, die nicht überschritten werden sollen. Auf Grund der Ende 2013 erfolgten Regierungsbildung und den Auswirkungen auf das EEG ist geplant, nach Vorliegen eines Entwurfes eine Klausurtagung im ersten Halbjahr 2014 der Gesellschafter abzuhalten und einen möglichen Anpassungsbedarf der Ziele zu diskutieren.

Zur Übernahme des Windparks Eisleben hat die Gesellschaft in 2013 ein Eigenkapital in Höhe von 15 Mio. EUR in die Trianel Onshore Windkraftwerk Eisleben GmbH & Co. KG eingebracht, welches vorher durch die kommunalen Stadtwerke in die Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co KG eingebracht wurde.

Das notwendige Fremdkapital soll durch Projektfinanzierungen bereitgestellt werden, die auf die jeweilige Projektgesellschaft abstellen. Bei einem Kauf von Vermögensgegenständen (Asset Deal) muss im Vorfeld des Kaufentscheides eine geeignete Finanzierung gefunden werden.

Das notwendige Eigenkapital wird bei den Gesellschaftern „bei Bedarf“ durch die Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG abgerufen. Hierdurch wird insbesondere sichergestellt, dass die Gesellschafter Eigenkapital in Stufen einbringen und dieses nicht ungenutzt in der Gesellschaft liegt. Einzelheiten werden in dem von der Gesellschafterversammlung der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG am

06.12.2013 beschlossenen Wirtschaftsplan 2014 ff. geregelt. Für die aktuell zum Beschluss gestellten mittelbaren Beteiligungen fällt lediglich für den Beitritt der SWL zur Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG ein Mittelabfluss in Höhe von ca. 551.000,00 EUR an. Im Gegenzug erhält die SWL Anteil an dem in Betrieb befindlichen Projekt „Eisleben“ mit einer rechnerischen Größe von ca. 850 kW an den 26 MW des Gesamtparks. Alle weiteren mittelbaren Beteiligungen auch über Trianel GmbH sind darin enthalten.

4. Wirtschaftlichkeit

4.1 Gesetzliche Basis – Einspeisung im Rahmen des EEG

Zum 01. Januar 2012 ist eine umfassende Novellierung des im Jahr 2000 eingeführten EEG in Kraft getreten.

Aktuell wird politisch über eine Anpassung / Überarbeitung des derzeit gültigen EEG diskutiert. Sobald absehbar wird, welche Auswirkungen auf die Vergütungssätze daraus resultieren, werden diese Erkenntnisse in den Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen berücksichtigt.

4.2 Anschaffungs- und Betriebskosten

Die Investitionen für einen Windpark umfassen die Ausgaben für die technischen Komponenten wie die Windkraftanlage, Übergabestation und Netzanbindung, den Bau der Infrastruktur, die Erstellung der Fundamente und die Verkabelung. Die Preise von Windkraftanlagen variieren dabei abhängig von Hersteller, Leistung und Nabenhöhe.

Während der Projektentwicklung fallen Kosten für die Akquise, Planung und Bewertung (Gutachten, Genehmigungen, Gebühren, Rechtsberatung, Due Diligence) an.

Die Betriebskosten umfassen alle Kosten, die während der Betriebsphase eines Windparks entstehen. Darauf entfallen Pachtzahlungen, Wartungskosten, Reparaturkosten, Versicherungskosten, Kosten für die Betriebsführung, Kosten für die Bildung von Rücklagen für den Rückbau, Kosten für Sicherheitsprüfungen, sowie Instandhaltungskosten für Zuwegungen.

4.3 Wirtschaftliche Chancen/Risiken

Gerade bei der Entwicklung neuer Projekte kann es terminlich aufgrund des komplexen Genehmigungsverfahrens und der vielen Schnittstellen während der Genehmigungs- und Bauphase (Netzanschluss, Infrastruktur, Komponenten) schnell zu Verzögerungen kommen. Durch Annahme konservativer Zeitpläne und der Erfahrung aus anderen Projekten kann dies bereits früh in den Businessplänen berücksichtigt werden. Da Trianel und die Gesellschafter in die Erarbeitung der Annahmen und der Business-Pläne einbezogen werden, haben die Gesellschafter hier eine direkte Möglichkeit der Steuerung dieses Risikos.

Betriebsbedingte Ausfälle und größere Reparaturen können gerade bei Altanlagen auftreten. Dieses Risiko kann durch sorgfältige Auswahl der Komponenten und Abschluss geeigneter Servicepläne (z.B. Vollwartungsverträge) minimiert werden.

Die tatsächlichen Winderträge können deutlich über oder unter den erwarteten Prognosen liegen. Die jeweiligen Businesspläne für ein Projekt werden zur Vermeidung des Verlustfalls auf Basis von Ist-Daten aus benachbarten Windparks oder alternativ mehrerer verschiedener Gutachten erstellt. Für die Businesspläne werden zudem konservative Annahmen zugrunde gelegt.

Betreiber von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie können ihren Strom seit dem 01. Januar 2012 im sogenannten Marktprämienmodell in die Direktvermarktung geben. Hierdurch sind gegenüber dem fixen EEG-Vergütungsmodell deutliche Mehrerlöse erzielbar.

5. Fazit

Der Umbau des deutschen Energiesektors, hin zu einem stark regenerativ geprägten Erzeugungsportfolio, befindet sich auf gutem Weg und wird politisch weiter forciert.

Der Einstieg in den Bereich Onshore-Windenergie ist somit ein wichtiger und notwendiger Schritt für die Stadtwerke, um ihre Wettbewerbssituation im Bereich der Energieerzeugung zukünftig nachhaltig zu sichern und die von der Bundesregierung angestrebte Energiewende aktiv voranzutreiben. Die politischen Rahmenbedingungen und der bereits erreichte technologische Reifegrad der Anlagen ergeben ein im Vergleich zu anderen regenerativen Technologien geringes bis moderates Investitionsrisiko.

Um der Stadtwerke Lengerich den Zugang zu attraktiven Onshore-Windenergie-Projekten zu ermöglichen und Vorteile durch technische und wirtschaftliche Diversifikation zu erzielen, ist die Beteiligung unmittelbar an der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG und somit an Projekten im Bereich Erneuerbarer Energien sinnvoll und zielführend.

Es wird angestrebt, bis Ende 2016 eine Kapazität von bis zu 150 MW an Projekten im Bereich Erneuerbarer Energien für die teilnehmenden Gesellschafter aufzubauen. Der durch die teilnehmenden Gesellschafter einzubringende Eigenkapital liegt dabei bei maximal bis zu 90 Mio. EUR und wird erst bei Bedarf abgerufen.

Der maximal einzubringende Eigenkapitalanteil eines jeden Gesellschafters wird hinsichtlich der Höhe durch die Beteiligung an der Gesellschaft festgelegt und ist somit begrenzt.

Anlagen

1. Gesellschaftsvertrag der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG in der Fassung vom Dezember 2013 (Anlage 1)
2. Gesellschaftsvertrag der Trianel Onshore Windkraftwerke Verwaltungs GmbH in der Fassung vom Juli 2013 (Anlage 2)
3. Marktanalyse gemäß § 107 Abs. 5 GO NRW (Anlage 3)

Die vorstehenden Gesellschaftsverträge wurden zusammen mit einer Arbeitsgruppe aus Vertretern von Projektpartnern und Gesellschaftern der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG erstellt und abgestimmt.

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Tecklenburg stimmt zu, dass sich die Stadtwerke Lengerich unmittelbar an der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG in der Rechtsform der Einheits-KG als Kommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von bis zu 2.000.000,00 EUR entsprechend einer prozentualen Beteiligung von bis zu maximal 3,7 % beteiligen. Zusätzlich zu der Kommanditeinlage ist ein Agio in Höhe von 8,25% p.a. an die Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG zu zahlen. Mit dieser Beteiligung zwingend verbunden ist die mittelbare Beteiligung an der von der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG zu 100% gehaltenen Komplementärgesellschaft Trianel Onshore Windkraftwerke Verwaltungs GmbH mit einem Stammkapital von 25.000,00 EUR. Für die Stadtwerke Lengerich entspricht dies einer rechnerischen mittelbaren Beteiligung an der Trianel Onshore Windkraftwerk Verwaltungs GmbH von bis zu maximal 3,7 %. Damit entspricht die mittelbare Beteiligung der SWL an der Trianel Onshore Windkraftwerke Verwaltungs GmbH der prozentualen Beteiligungshöhe an der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG und rechnerisch einen Betrag in Höhe von bis zu 925,00 EUR. Die Stadt Tecklenburg ist damit mehrfach mittelbar mit maximal 2,5 % an den beiden genannten Gesellschaften beteiligt.
2. Des Weiteren ist mit der vorstehenden unter Ziffer 1. unmittelbaren Beteiligung an der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG zugleich eine mittelbare Beteiligung an der Trianel Onshore Windkraftwerk Eisleben GmbH & Co. KG und der Trianel Onshore Windkraftwerk Eisleben Verwaltungs GmbH verbunden. Die Trianel Onshore Windkraftwerk Eisleben GmbH & Co. KG hält den Windpark Eisleben und ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG mit einer Haftungseinlage (Festkapitalanteil) von 100,00 EUR. Die Trianel Onshore Windkraftwerk Eisleben Verwaltungs GmbH mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000,00 EUR ist die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Trianel Onshore Windkraftwerk Eisleben GmbH & Co. KG und deren 100%ige Tochtergesellschaft (Einheits-KG).

Darüber hinaus ist mit der vorstehenden unter Ziffer 1. unmittelbaren Beteiligung an der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG zugleich eine mittelbare Beteiligung an der Trianel Onshore Projektgesellschaft Süddeutschland GmbH & Co. KG und der Trianel Onshore Projektgesellschaft Süddeutschland Verwaltungs GmbH verbunden. Die Trianel Onshore Projektgesellschaft Süddeutschland GmbH & Co. KG ist ebenfalls eine 100%ige Tochtergesellschaft der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG mit einer Haftungseinlage (Festkapitalanteil) von 100,00 EUR. Die Trianel Onshore Projektgesellschaft Süddeutschland Verwaltungs GmbH mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000,00 EUR ist die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Trianel Onshore Projektgesellschaft Süddeutschland GmbH & Co. KG und deren 100%ige Tochtergesellschaft (Einheits-KG).

3. Mit der vorstehenden unter Ziffer 1. unmittelbaren Beteiligung der Stadtwerke Lengerich an der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG stimmt der Rat der Stadt Tecklenburg zugleich zu, dass die Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG ihrerseits über die in vorstehender Ziffer 2. genannten Gesellschaften bis Ende 2016 weiteren Gesellschaften beitrifft oder weitere Unternehmen oder Beteiligungen erwirbt oder gründet, sofern in diesen Gesellschaften Projekte realisiert werden, die den in der Anlage 1 des Gesellschaftsvertrages der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG in seiner dieser Beschlussvorlage beigefügten Fassung festgeschriebenen Kriterienkatalog erfüllen. Mit der Gründung oder dem Erwerb von

Beteiligungen durch die Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG werden zugleich weitere mittelbare Beteiligungen der Stadtwerke Lengerich begründet.

4. Der Rat der Stadt Tecklenburg stimmt ferner der Beteiligung der Trianel GmbH, an der die Stadtwerke Lengerich mit 0,25 % beteiligt sind, an der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG mit einer Kommanditeinlage in Höhe von bis zu 9.000.000,00 EUR, entsprechend einer prozentualen Beteiligung von bis zu maximal 15%, zu. Auch die Trianel GmbH ist anschließend mittelbar mit bis zu 15 % an allen unter Nr. 1 bis 3 genannten Gesellschaften beteiligt. Die Stadt Tecklenburg ist anschließend mehrfach mittelbar über die Trianel GmbH an allen genannten Gesellschaften mit maximal 0,025 % beteiligt.
5. Der Rat der Stadt Tecklenburg nimmt die Marktanalyse gemäß § 107 Abs. 5 GO NRW zur Kenntnis.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma „Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Aachen.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12. des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 2

Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) die Planung und Entwicklung, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen in Deutschland zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und
 - b) die Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die Anlagen in Deutschland zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien betreiben oder zu betreiben beabsichtigen.

Die Gesellschaft verfolgt mit ihrem Unternehmensgegenstand den Zweck der Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.

2. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

1. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin („Komplementärin“) ist die Trianel Onshore Windkraftwerke Verwaltungs GmbH mit Sitz in Aachen. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.

2. Weiterer Gesellschafter („Kommanditist“) ist:

Allgäuer Überlandwerk GmbH mit einem Kapitalanteil in Höhe von	259.534,59 EUR
Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH mit einem Kapitalanteil in Höhe von	2.132.000,00 EUR
enwor – energie und wasser vor Ort GmbH mit einem Kapitalanteil in Höhe von	472.324,59 EUR
EVH GmbH mit einem Kapitalanteil in Höhe von	1.416.973,77 EUR
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation mit einem Kapitalanteil in Höhe von	1.300.398,33 EUR
SOLSA Solarenergie Sachsen-Anhalt GmbH mit einem Kapitalanteil in Höhe von	472.324,59 EUR
Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH mit einem Kapitalanteil in Höhe von	393.918,71 EUR
Stadtwerke Gronau GmbH mit einem Kapitalanteil in Höhe von	377.859,67 EUR
Stadtwerke Schwäbisch-Hall GmbH mit einem Kapitalanteil in Höhe von	472.324,59 EUR
Stadtwerke Sindelfingen GmbH mit einem Kapitalanteil in Höhe von	472.324,59 EUR
Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH mit einem Kapitalanteil in Höhe von	259.534,59 EUR
Trianel GmbH mit einem Kapitalanteil in Höhe von	1.416.973,77 EUR
Gesamtkapital	9.446.491,79 EUR

3. Jeweils 10 % des Kapitals entfällt auf die Haftungseinlage des jeweiligen Kommanditisten (Kapital I). Das Kapital I bildet den Festkapitalanteil. Die weiteren 90 % des Kapitals (Kapital II) werden auf ein gesondertes Konto verbucht. Die Festkapitalanteile der Kommanditisten (Kapital I) sind als ihre Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden.
4. Das Festkapital (Kapital I) ist spätestens drei Tage nach Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages in bar an die Gesellschaft zu leisten. Die Kommanditisten erbringen ihre weiteren Kapitaleinlagen auf das Kapital II durch Geldeinlagen jeweils nach Aufforderung durch die Komplementärin. Die Aufforderung der Komplementärin hat schriftlich zu erfolgen und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Kalenderwochen vorzusehen.

§ 4

Gesellschafterkonten

1. Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Einlagenkonto, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragskonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.
2. Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
3. Auf dem Kapitalkonto II wird das zusätzliche Kapital (Kapital II) des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
4. Auf dem Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, die Entnahmen, die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
5. Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind jedoch zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht werden.
6. Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Kapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird.
7. Auf dem Einlagenkonto werden Einlagen, insbesondere Sacheinlagen des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
8. Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, auf dem die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen gebucht werden.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

1. Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, einer etwaigen Geschäftsordnung, des von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden jährlichen Wirtschaftsplanes und der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung. Zur Vertretung der Gesellschaft ist allein die

Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Geschäftsführer der Komplementärin sind für Rechtsgeschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Die Komplementärin hat bei der Ausübung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft insbesondere im Rahmen der Beteiligungsverwaltung mit sich bringt und/oder die im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der Energieerzeugungsanlagen erforderlich sind. Alle darüber hinausgehenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht bereits eine entsprechende Zustimmung enthält. Die Gesellschafter können mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 9 eine Geschäftsordnung beschließen, die bestimmte Geschäfte ausdrücklich als über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen definiert.

§ 6

Vergütung der Komplementärin

1. Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen. Ist die Komplementärin nicht ausschließlich für die Gesellschaft tätig, werden ihr solche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen vollständig erstattet, die unmittelbar die Geschäftsführung der Gesellschaft betreffen. Die nicht individuell zuzuordnenden marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen werden anteilig in einer den Umfang der Tätigkeit der Komplementärin für die Gesellschaft angemessen berücksichtigenden Höhe übernommen. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht gegenüber den Gesellschaftern.
2. Die Komplementärin erhält ferner eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 5.000,- die jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu zahlen ist.

§ 7

Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Komplementärin durch die Kommanditisten

1. Soweit die Gesellschaft Inhaberin der Geschäftsanteile an der Komplementärin ist, sind zur Wahrnehmung der Rechte aus oder an diesen Geschäftsanteilen an Stelle der Komplementärin die Kommanditisten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geschäftsführungs- und vertretungsbefugt. Die Komplementärin verpflichtet sich, insoweit von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach Weisung der Kommanditisten Gebrauch zu machen.

2. Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungsbefugnis durch Fassung von Beschlüssen aus. Soweit sich aus Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag oder dem Gesellschaftsvertrag der Komplementärin nichts anderes ergibt, gilt § 8 für die Beschlussfassung durch die Kommanditisten entsprechend.
3. Zum Zwecke der Ausführung der Geschäftsführungsbeschlüsse der Kommanditisten, die die Wahrnehmung der Rechte der Gesellschaft aus oder an den Geschäftsanteilen der Komplementärin zum Gegenstand haben, sind die Trianel GmbH und der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung jeweils einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Der Trianel GmbH und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung wird hiermit entsprechende Vollmacht zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilt.

§ 8

Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.
2. Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail mit Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax bzw. E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens zehn (10) Kalendertage liegen, d.h. die Gesellschafterversammlung kann frühestens elf (11) Kalendertage nach Versendung der E-Mail stattfinden. Aus wichtigem Grunde kann die Einladungsfrist auf bis zu zwei (2) Kalendertage verkürzt werden. Ein oder mehrere Gesellschafter, die zusammen über mindestens 10 % der Kapitalanteile verfügen, können jederzeit selbst eine Gesellschafterversammlung einberufen.
3. Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft, am Sitz eines Gesellschafters oder an einem anderen, von der Geschäftsführung festgelegten Ort stattfinden, sofern die Gesellschafter nichts anderes beschließen. Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dessen Stellvertreter aus den Vertretern der Kommanditisten. Die gewählten Vertreter üben das Amt bis auf Widerruf bzw. Neuwahl durch die Gesellschafterversammlung, bis zur Niederlegung oder bis zum Ende der im Beschluss der Gesellschafterversammlung benannten Wahlperiode aus.
4. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche oder sonstige (auch elektronische) Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung einer Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung ist, dass mindestens 70 % aller insgesamt vorhandenen Stimmen an der Beschlussfassung teilnehmen. Für die Stimmabgabe kann eine Frist gesetzt werden. Die Stimmen der Gesellschafter, die ihre Stimme in

einer Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, werden als Nein-Stimmen gewertet.

5. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit gemäß nachfolgendem Abs. 9 unterliegt neben den sich aus dem Gesetz und diesem Vertrag ergebenden Bereichen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- b) Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von solchen sowie die Belastung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von solchen;
- c) Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft;
- d) Änderung der Rechtsform;
- e) Gründung und Errichtung von Unternehmen und Beteiligungen, sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- f) Kauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- g) Abschluss, Änderung, Kündigung und Rücktritt von folgenden Verträgen:
 - Jegliche Art von Verträgen mit den Kommanditisten oder mit diesen verbundenen Unternehmen (§ 15 ff. AktG), die ein Volumen von über EUR 100.000,- haben, bei Dauerschuldverhältnissen umfasst das Volumen sämtliche Verpflichtungen, die bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit für die Gesellschaft entstehen,
 - Kaufmännische Betriebsführungsverträge mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren,
 - Finanzierungsverträge mit einem Volumen von über EUR 2.000.000,-,
 - sonstige Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von über EUR 300.000,-, bei Dauerschuldverhältnissen umfasst das Volumen sämtliche Verpflichtungen, die bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit für die Gesellschaft entstehen;
- h) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung (§ 13 Abs. 1);
- i) Beschluss über die Rückzahlung des Kapital II (§ 14 Abs. 2);
- j) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- k) Festlegung oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 5 Abs. 3 Satz 3);
- l) Wahl des Abschlussprüfers (§ 11 Abs. 3);
- m) Feststellung des Wirtschaftsplans (§ 12 Abs. 2);

- n) Festlegung oder Änderung der Geschäftsordnung für den Beirat (§ 9 Abs. 4);
- o) Entscheidungen über die strategische Ausrichtung der Gesellschaft.

Einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, sofern und soweit die betreffenden Geschäfte bzw. Maßnahmen bereits in einem von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Plan (z.B. Wirtschaftsplan) enthalten sind.

6. Die Gesellschaft soll nur solche Unternehmen, Beteiligungen und/oder Energieerzeugungsanlagen (nachfolgend „Projekt“) erwerben, die den Anforderungen des in Anlage 1 enthaltenen Kriterienkatalogs genügen. Der gemäß § 9 zu bildende Beirat prüft und bewertet das jeweilige Projekt nach dem in der Geschäftsordnung des Beirats festgelegten Verfahren. Empfiehlt er die Investition, wird die Geschäftsführung unverzüglich einen Gesellschafterbeschluss über die Investition in das Projekt herbeiführen, entweder im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung oder durch Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung oder nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 Sätze 2 bis 4. Die Geschäftsführung kann in Ausnahmefällen auf die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses verzichten und nach Konsultation des Beirates eigenverantwortlich über die Investition in ein Projekt entscheiden, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:
 - a) das Projekt entspricht unter Anwendung des in der Geschäftsordnung des Beirates festgelegten Bewertungsverfahrens den Anforderungen des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 1, und
 - b) bei dem Projekt handelt es sich um einen bereits in Betrieb genommenen Windpark oder einen Windpark, der bereits vollständig entwickelt und in Errichtung befindlich ist, und
 - c) die Entscheidung über die Investition in das Projekt ist derart zeitkritisch, dass der Geschäftsführung die rechtzeitige Einholung eines Gesellschafterbeschlusses nach sachgerechtem Ermessen nicht möglich erscheint und der Beirat im Rahmen seiner Konsultation dieser Einschätzung der Geschäftsführung nicht widersprochen hat.
7. Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach deren jeweiligem Festkapitalanteil; je EUR 50,- eines Festkapitalanteils gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben.
8. Über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Angelegenheiten und sonstige der Beschlussfassung unterliegende Gegenstände entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit (mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen), soweit nicht durch diesen Vertrag oder zwingend durch Gesetz etwas anderes vorgeschrieben wird.
9. Beschlüsse über das Gesellschaftsverhältnis betreffende Angelegenheiten und nach vorstehendem Abs. 5 bedürfen einer Mehrheit von mindestens 70 % der insgesamt vorhandenen Stimmen (qualifizierte Mehrheit), soweit nicht zwingend weitergehende Anforderungen gelten.

10. Der Beschluss über die Erhöhung des Gesellschaftskapitals und die Aufnahme eines neuen Gesellschafters in diesem Zusammenhang kann nur einstimmig gefasst werden. Gleiches gilt für eine Änderung des als Anlage 1 beigefügten Kriterienkatalogs und die Zuführung von Beträgen zum Rücklagenkonto (§ 13 Abs. 1 Satz 2).
11. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mindestens 70 % aller Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung beschlussunfähig, hat die Komplementärin erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Die Einberufung der zweiten Gesellschafterversammlung kann auch durch den oder die einberufenden Gesellschafter gern § 8 Abs. 2 Satz 6 erfolgen. In dieser Gesellschafterversammlung richten sich die zur Entscheidung erforderlichen Mehrheiten nicht nach den vorhandenen, sondern nach den abgegebenen Stimmen. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen.
12. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eine Person, die in einem bestehenden Dienstverhältnis zu einem Gesellschafter steht, durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts- und/oder steuerberatenden Berufe oder einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung des Bevollmächtigten ist durch Beschluss der anderen Gesellschafter zulässig, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt. Kommanditisten der Gesellschaft, die den Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unterliegen, haben das Recht, unter den Voraussetzungen des § 113 GO NRW einen vom Rat ihres kommunalen Eigentümers bestellten Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Entsprechendes gilt für Kommanditisten, die einer vergleichbaren Regelung in anderen landesrechtlichen Bestimmungen unterliegen.
13. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Inhalt der Niederschrift ist allen Gesellschaftern nach der Gesellschafterversammlung in Textform zu übermitteln. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch festzuhalten.
14. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Vorsitzende der Protokollrüge nicht innerhalb von vier Wochen durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.

15. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 9 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat hat die Aufgabe, der Geschäftsführung die Investition in ein Projekt zu empfehlen oder von ihr abzuraten. Die Empfehlung des Beirats ist weder für die Geschäftsführung noch für die Gesellschafterversammlung verbindlich.
2. Der Beirat hat mindestens drei und maximal bis zu neun gleichberechtigte Mitglieder. Die Mitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung auf eine von vornherein festgelegte Zeit von maximal bis zu drei Jahren gewählt. Jeder Kommanditist kann nur eine Person zur Wahl in den Beirat vorschlagen. Um sicherzustellen, dass die Entscheidungen des Beirats zeitnah getroffen werden, sollen nur Personen zur Wahl in den Beirat vorgeschlagen werden, die auch kurzfristig für Sitzungen des Beirats verfügbar sind und die ihre Stimme im Beirat nach Bewertung des vorgestellten Projektes eigenständig abgeben können. Gewählt wird in einem Wahlgang. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden des Beirats, dessen Stimme bei Stimmengleichheit maßgeblich ist.
3. Jedes Mitglied des Beirats kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit jederzeit abberufen werden.
4. Die Gesellschafterversammlung gibt dem Beirat mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 9 eine Geschäftsordnung. Zur Vorbereitung der Sitzungen des Beirats hat die Geschäftsführung den Mitgliedern Unterlagen über das vorzustellende Projekt zur Verfügung zu stellen, die es dem Mitglied ermöglichen, sich vor der Sitzung des Beirats im eigenen Hause und mit eigenen Beratern abzustimmen und die Projekte zu prüfen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Beirats haben sich gegenüber der Gesellschaft durch gesonderte schriftliche Vereinbarung zu verpflichten, die vorgestellten Projekte bis zum Abschluss eines Standortsicherungsvertrages vertraulich zu behandeln und die erhaltenen Informationen nicht für eigene Zwecke zu nutzen.

§ 10 Ausschüsse der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung kann Gesellschafterausschüsse bilden, die die Aufgabe haben, die Komplementärin bei der Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung in speziellen Themenbereichen zu unterstützen und zu beraten. Für den Beschluss zur Einsetzung von Ausschüssen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Jeder Gesellschafterausschuss hat mindestens drei und maximal bis zu sieben gleichberechtigte Mitglieder. Für die Wahl der Mitglieder und deren Abberufung gelten § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend. Der Gesellschafterausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 11

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere unter Beachtung des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, erfüllt werden. Der Jahresabschluss hat die nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW und nach anderen jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften in vergleichbarer Weise geforderten Angaben zu enthalten.
2. Den jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie § 103 GO NRW bzw. der jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere kommunale Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt, stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 9 einen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in Abs. 1 genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Darüber hinaus ist der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, eine Ausfertigung zu übersenden.
6. Die Gesellschafter haben das Recht, selbst oder durch zur Berufs- und/oder Amtsverschwiegenheit verpflichtete Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher der Gesellschaft zu nehmen.

§ 12

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan (Kapitalflussrechnung), dem Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Bilanz) und dem Investitionsplan (Anlagevermögen). Er ist so aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
2. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 9 beschließen kann.
3. Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern innerhalb der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.
4. Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Jahr.

§ 13

Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung

1. Die Gesellschafterversammlung stellt mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 8 Abs. 9 den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses. Die Zuführung von Beträgen zum Rücklagenkonto setzt eine einstimmige Beschlussfassung gemäß § 8 Abs. 10 voraus. Soweit keine Zuführung von Beträgen zum Rücklagenkonto erfolgt, liegt auszuschüttender Gewinn vor.
2. Der auszuschüttende Gewinn ist nach dem Verhältnis der Kapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und, soweit er nicht zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden ist, auf den Verrechnungskonten gutzuschreiben.
3. Ein Verlust der Gesellschaft ist nach dem Verhältnis der Kapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen.
4. Gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen der Gesellschaft, die durch gesellschafterbezogene Umstände eintreten, werden wie folgt ausgeglichen:
 - a) Gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen, die von einzelnen Gesellschaftern verursacht werden, werden im Rahmen der Gewinnverteilung nur diesen zugerechnet. Der Betrag der Mehr- oder Minderbelastung verringert oder erhöht den Gewinnanteil des Gesellschafters, der die entsprechende Belastung oder Entlastung verursacht hat. Dies gilt insbesondere für Ergebnisse

aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen sowie die durch einen Veräußerungsgewinn hervorgerufene Gewerbesteuer.

- b) Eine Zuordnung von Mehr- und Minderbelastungen und eine etwaig damit verbundene Ausgleichsverpflichtung entsteht erst wenn und nur in dem Umfang, in dem auf Ebene der Gesellschaft tatsächlich steuerliche Zahlungsverpflichtungen bestehen. Bis zu diesem Zeitpunkt eintretende, von einzelnen Gesellschaftern ausgelöste Effekte für die Feststellung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlagen sind - soweit gesetzlich zulässig - im Rahmen einer verursachungsgerechten Zuordnung der gewerbesteuerlichen Verlustvorträge zu den einzelnen Gesellschaftern abzubilden.
 - c) Soweit ein mittelbarer Gesellschafter einen Untergang von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen (§ 10a GewStG) herbeiführt, wird dies dem Gesellschafter, dessen unmittelbare bzw. mittelbare Gesellschafter den Untergang verursacht haben, zugerechnet und die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.
 - d) Soweit der Anteil des betreffenden Gesellschafters am handelsrechtlichen Jahresüberschuss der Gesellschaft zum Ausgleich einer Gewerbesteuerzahllast nicht ausreicht, ist der Gesellschafter, der die Gewerbesteuerzahllast verursacht hat, verpflichtet, eine entsprechende Bareinlage in die Gesellschaft einzulegen, wenn die Gesellschaft andernfalls ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Der Ausgleichsbetrag wird in diesem Fall zwei Wochen nach der mit Übersendung des Gewerbesteuermessbescheides zu verbindenden Zahlungsaufforderung, spätestens jedoch fünf (5) Tage vor der Fälligkeit der Gewerbesteuerzahlung durch die Gesellschaft fällig und zahlbar.
 - e) Fallen steuerliche Mehrbelastungen durch das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft oder durch Verfügungen eines Gesellschafters über einen Gesellschaftsanteil erst zu einem Zeitpunkt an, zu dem der Gesellschafter bereits ausgeschieden ist, ist der ehemalige Gesellschafter (und im Falle der Übertragung eines Gesellschaftsanteils auch gesamtschuldnerisch der den Gesellschaftsanteil übernehmende Gesellschafter) verpflichtet, die durch das Ausscheiden verursachten gewerbesteuerlichen Zahllasten der Gesellschaft auszugleichen. Gleiches gilt, soweit der Gesellschafter den Verbrauch des laufenden Gewerbeverlustes und/oder den Untergang von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen (§ 10a GewStG) und/oder den Untergang von Zinsvorträgen (§ 4h Abs. 5 EStG) in einem Umfang verursacht hat, der über den jeweiligen Anteil des Gesellschafters am Verlust bzw. Zinsvortrag unter Berücksichtigung des Abs. 4 lit. a) hinaus geht.
5. Vorstehender Abs. 4 gilt entsprechend, soweit einem Gesellschafter nachweislich zahlungswirksame steuerliche Mehr- oder Minderbelastungen entstehen, die ein anderer Gesellschafter verursacht hat, wobei in diesem Fall ein Ausgleich ausschließlich im Rahmen der Gewinnverteilung auf Ebene der Gesellschaft erfolgt. Eine Ausgleichszahlung unmittelbar zwischen den Gesellschaftern hat nicht zu erfolgen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes individualvertraglich vereinbart wird.

§ 14 **Entnahmen**

1. Jeder Kommanditist ist berechtigt, ein etwaiges Guthaben auf seinem Verrechnungskonto jederzeit zu entnehmen.
2. Rückzahlungen des Kapitals II sind nur auf der Basis eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Eine (auch teilweise) Rückzahlung des Kapitals II an einen Kommanditisten erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Festkapitalanteile der Kommanditisten. Der Beschluss soll nur einmal im Jahr anlässlich der ordentlichen Gesellschafterversammlung gefasst werden und bedarf der qualifizierten Mehrheit gemäß § 8 Abs. 9.

§ 15 **Informationsrecht**

1. Jeder Gesellschafter kann von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft jederzeit Auskunft verlangen und die Bücher und Schriften einsehen.
2. Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.
3. Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.

§ 16 **Vertraulichkeit**

1. Die Gesellschafter behandeln diesen Gesellschaftsvertrag und seinen Inhalt streng vertraulich und geben ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Gesellschafter keine diesbezüglichen Informationen an Dritte weiter. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch für alle Angelegenheiten der Gesellschaft und für solche Informationen, die dem Gesellschafter aufgrund seiner Gesellschafterstellung bekannt werden, insbesondere die Informationen über potentielle Projekte in der Gesellschafterversammlung, in Beiratssitzungen oder in Versammlungen der Gesellschafterausschüsse. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach dem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft fort.
2. Die Gesellschafter dürfen jedoch Informationen ohne Zustimmung gemäß Abs. 1 weitergeben an
 - a) ihren Aufsichtsrat oder Beirat oder den Aufsichtsrat oder Beirat ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder vergleichbare Gremien,
 - b) ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder die Verbandsversammlung ihrer

Mutter, soweit die Anteile des Gesellschafters von einem Zweckverband gehalten werden,

- c) ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese unmittelbar in die Verwaltung und/oder Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind,
 - d) Berater, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind,
 - e) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen,
 - f) Dritte, die an einem Beitritt zu der Gesellschaft oder an dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen interessiert sind, soweit diese sich vorab mit Schutzwirkung gegenüber der Gesellschaft und allen Gesellschaftern schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben, oder
 - g) wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt, ohne dass dabei gegen die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.
3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, soweit gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen.

§ 17

Verfügungen über Gesellschaftsanteile

Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit zulässig. Einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf es nicht im Falle der rechtsgeschäftlichen Verfügung über Gesellschaftsanteile an einen oder mehrere Gesellschafter einer bereits an der Gesellschaft beteiligten kommunalen Kooperationsgesellschaft durch diese, sofern der oder die neue(n) Gesellschafter ebenfalls (ein) mehrheitlich in kommunalem Eigentum befindliche(s) Unternehmen ist (sind). Im Falle der Veräußerung hat der Veräußerer sicherzustellen, dass der Erwerber mit Übernahme des Gesellschaftsanteils zugleich auch in die Rechte und Pflichten aller zwischen den Gesellschaftern im Hinblick auf die Gesellschaft bestehenden Verträge eintritt.

§ 18

Kapitalerhöhung und Aufnahme eines neuen Gesellschafters

1. Die Kapitalerhöhung und die Aufnahme eines neuen Gesellschafters in diesem Zusammenhang bedürfen eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses, durch den § 3 Abs. 2 geändert wird. Im Rahmen dieses Gesellschafterbeschlusses wird zugleich festgelegt, welche Kapitaleinlage der Neugesellschafter an die Gesellschaft zu leisten hat. Die Gesellschafterversammlung kann die Kapitalerhöhung und den Beitritt des Neugesellschafters davon abhängig machen, dass dieser über das seinem Beteiligungsanteil entsprechende Kapital I und Kapital II hinaus eine zusätzliche Einlage als Agio leistet, die ausschließlich den Altgesellschaftern zugute kommt und auf den Verrechnungskonten der Altgesellschafter nach Maßgabe der Beteiligungsverhältnisse verbucht wird. Der Gesellschafterbeschluss hat den Zeitpunkt der Fälligkeit der vom Neugesellschafter geschuldeten Einlagen festzulegen.
2. Der beitrittswillige Neugesellschafter hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, in der er dem Gesellschaftsvertrag und allen zwischen den Gesellschaftern im Hinblick auf die Gesellschaft bestehenden Verträgen mit allen Rechten und Pflichten beitritt.
3. Kein Gesellschafter kann ohne seine Zustimmung zur Teilnahme an einer Kapitalerhöhung und Erhöhung seiner Kapitaleinlage verpflichtet werden.

§ 19

Ausschließung

1. Ein Gesellschafter kann von den übrigen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit (§ 8 Abs. 8) aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.
2. Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist u.a. gegeben:
 - a) Bei Zwangsvollstreckung in dessen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird,
 - b) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse,
 - c) bei Veränderungen im mittelbaren und/oder unmittelbaren Gesellschafterbestand eines Gesellschafters, die dazu führen, dass nicht länger mehr als die Hälfte der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung des Gesellschafters durch Kommunen oder durch ausschließlich von Kommunen mittelbar und/oder unmittelbar beherrschte Unternehmen ausgeübt werden können,

- d) bei schuldhafter, schwerwiegender Verletzung der Geheimhaltungspflicht (vgl. § 16), oder
- e) bei Nichtzahlung der Kapitaleinlage trotz Mahnung der Komplementärin unter Nachfristsetzung, die mit dem Hinweis auf die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses zur Ausschließung zu verbinden ist.

Der Gesellschafter, in dessen Person ein Ausschließungsgrund nach vorstehendem lit. c) entsteht, ist verpflichtet, die Komplementärin über die Veränderungen in der Eigentümerstruktur unverzüglich zu informieren. Die Komplementärin wird diese Information unverzüglich an die übrigen Gesellschafter weiterleiten.

- 3. Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem die Komplementärin von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt hat. Besteht der Ausschließungsgrund in der Person der Komplementärin, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem sämtliche anderen Gesellschafter von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter durch die Komplementärin wirksam; ist die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- 4. Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge. Für den Abfindungsanspruch des ausgeschlossenen Gesellschafters gilt § 21 entsprechend.

§ 20

Dauer, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft

- 1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Vorher dürfen namens der Gesellschaft keine Geschäfte getätigt werden. Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
- 2. Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2032, möglich.
- 3. Die Kündigung der Gesellschaft ist schriftlich gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiva und Passiva und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft kündigt.

§ 21

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

1. Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:
 - a) Maßgebend ist der Buchwert des Gesellschaftsanteils. Scheidet der Gesellschafter mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus, so ist für den Buchwert seines Gesellschaftsanteils der auf diesen Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu errichtende Jahresabschluss maßgebend. Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss maßgebend, der auf das Ende des dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu erstellen ist.
 - b) Für die Abfindung im Falle einer Ausschließung nach vorstehendem § 19 Abs. 2 lit. a) bis c) ist abweichend von vorstehendem lit. a) der Verkehrswert des Gesellschaftsanteils maßgeblich. Können sich der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft nicht über den Verkehrswert des Gesellschaftsanteils einigen, wird der Verkehrswert durch einen vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf vorgeschlagenen Sachverständigen als Schiedsgutachter ermittelt.
 - c) Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird 24 Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
2. Das Verrechnungskonto ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen. Der ausscheidende Gesellschafter kann die Abfindung nach Abs. 1 und die Auszahlung eines Guthabens auf dem Verrechnungskonto nur verlangen, soweit sie nicht zur Auffüllung des Verlustvortragskontos des ausscheidenden Gesellschafters auf den Tag des Ausscheidens benötigt werden.
3. Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens bestehenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil; soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.
4. Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.
5. Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss in Folge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist die Abfindung entsprechend anzupassen.

§ 22

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrags geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden.

§ 23

Handelsregistervollmacht

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin eine öffentlich beglaubigte Vollmacht dafür zu erteilen, ihn bei allen die Gesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister zu vertreten, mit Ausnahme der Anmeldungen seines Ausscheidens aus der Gesellschaft oder der Veränderung seiner Kommanditeinlage.

§ 24

Schlussbestimmungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten und Gebühren, insbesondere die Kosten der Erstellung und Abstimmung des Gesellschaftsvertrages. Soweit ein Gesellschafter diese Kosten verauslagt hat, ist ihm der verauslagte Betrag mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter zu erstatten oder auf seine Verpflichtung zur Einzahlung des Kapital II anzurechnen.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist Aachen.
4. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken oder unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung in Kraft. Liegt eine solche nicht vor, werden die Gesellschafter eine Bestimmung vereinbaren, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.

.....
Trianel Onshore Windkraftwerke Verwaltungs
GmbH

.....
Allgäuer Überlandwerk GmbH

.....
Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH

.....
enwor - energie und wasser vor ort

.....
EVH GmbH

.....
Salzburg AG für Energie, Verkehr und
Telekommunikation

.....
Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH

.....
Stadtwerke Gronau GmbH

.....
Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH

.....
Stadtwerke Sindelfingen GmbH

.....
Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-
Sieg GmbH

.....
SOLSA Solarenergie Sachsen-Anhalt GmbH

.....
Trianel GmbH

Anlage 1:

Kriterienkatalog

Mit der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages bestätigen die Gesellschafter, dass sie ohne erneute Befassung ihrer eigenen Gremien ihre Zustimmung zum Erwerb von Unternehmen bzw. Beteiligungen an Projekten bzw. dem Direkterwerb von Projekten erteilen können, die nach Durchführung einer umfassenden Due Diligence unter Abwägung potenzieller Risiken insbesondere im technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld folgende Kriterien erfüllen und die der Beirat zur Investition empfiehlt:

Generelle Anforderungen an die Projekte

- Projektstandort: Deutschland (onshore)
- Energieerzeugung durch Windkraft
- Investitionsentscheidung: bis zum 31.12.2016
- Die Gesamtnennleistung der Projekte soll die Zielgröße von 150 MW nicht übersteigen. Erfolgt eine lediglich prozentuale Beteiligung an einem Projekt, erfolgt lediglich eine dem prozentualen Anteil entsprechende Anrechnung der Gesamtnennleistung eines Projekts auf die Zielgröße.
- Der von der Gesellschaft für den Erwerb der Projekte zu leistende Eigenmittelbeitrag darf in Summe die Ausstattung der Gesellschaft mit Kapitaleinlagen gemäß diesem Gesellschaftsvertrag nicht übersteigen.
- Projektentwicklungsdauer (Zeitraum zwischen Investitionsentscheidung und Inbetriebnahme): 0 - 5 Jahre entsprechend u. g. Tabelle

Anforderungen an die gesellschaftsrechtliche Struktur der Beteiligung

- Rechtsform: GmbH oder GmbH & Co. KG; keine AG oder Rechtsform mit unbeschränkter Haftung
- Gesellschaftssitz: Deutschland
- Beteiligungsanteil: mindestens 51 %
- Die Gesellschaft verfolgt den öffentlichen Zweck der Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien zur Stärkung der Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung; dies soll durch die Ausgestaltung bzw. Anpassung des Gesellschaftsvertrages nach Übernahme der Beteiligung sichergestellt werden.
- Der Gesellschaftsvertrag genügt den kommunalrechtlichen Anforderungen des § 108 GO NRW.

Anforderungen an die Investitions- und Finanzierungsstruktur

- Finanzierung: Non-Recourse-Finanzierung
- Das Projekt hat im Rahmen einer ausführlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung auf Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Due Diligence und unter Berücksichtigung des Prinzips der kaufmännischen Vorsicht den folgenden Kriterien zu genügen:

Variante	Projektart	Standort	EK Quote	EK Rendite nach GewSt, KSt	Projektvolumen	maximale Entwicklungsdauer ab Zeitpunkt des Erwerbs
1	Neuanlagen (Neuplanung bis In-Errichtung)	D	≤ 30 %	> 7 % gerechnet auf 20 J. ab Inbetriebnahme	< EUR 100 Mio	3 Jahre
2a	Bestandsanlagen (In-Betrieb)	D	≤ 30 %	> 6 % gerechnet ab Erwerb bis Ende Laufzeit (Annahme 20 J. Gesamtlaufzeit)	< EUR 100 Mio	0 Jahre
2b	Flächen mit Entwicklungspotential (insbesondere Repowering)	D	≤ 50 %*	> 7 % gerechnet auf max. 20 J. ab Inbetriebnahme der neuen Anlagen**	< EUR 100 Mio	5 Jahre

* ≤ 50 % werden für das Gesamtprojekt angestrebt

** Die Laufzeit ist abhängig von der Restlaufzeit der Altanlagen und der Entwicklungszeit der Neuanlagen

Gesellschaftsvertrag

der

Trianel Onshore Windkraftwerke Verwaltungs GmbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma
„Trianel Onshore Windkraftwerke Verwaltungs GmbH“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Aachen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG mit Sitz in Aachen und die Übernahme ihrer Geschäftsführung.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünf- undzwanzigtausend).
2. Es gliedert sich in einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 im Nennwert von EUR 25.000, der von der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH in voller Höhe übernommen wird.

3. Das Stammkapital ist in bar einzuzahlen.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12. des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wurde.

§ 5

Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen gleich welcher Art bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Gleiches gilt für die Teilung von Geschäftsanteilen.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
4. Abweichend von vorstehendem Absatz 3 kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer einzelvertretungsberechtigt sind. Weiterhin kann die Gesellschafterversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 8

Wahrnehmung der Gesellschafterrechte

1. Soweit Geschäftsanteile an der Gesellschaft einer Kommanditgesellschaft, deren Komplementärin die Gesellschaft ist (nachfolgend kurz „GmbH & Co. KG“), gehören, erfolgt die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte aus diesen Geschäftsanteilen durch die Kommanditisten der GmbH & Co. KG. Die Geschäftsführer haben sich als solche insoweit der Ausübung von Rechten zu enthalten.
2. Die Kommanditisten werden einen von ihnen zur Vertretung der GmbH & Co. KG bei der Ausübung der Gesellschafterrechte bevollmächtigen.
3. Jedem Kommanditisten der GmbH & Co. KG stehen Auskunfts- und Einsichtsrechte nach Maßgabe des § 51a GmbHG zu.

§ 9

Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Die folgenden Geschäfte der Gesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - 1.1 Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - 1.2 Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - 1.3 Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG,
 - 1.4 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die von der Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - 1.5 soweit im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen,
 - a) die Übernahme neuer Geschäftsfelder und Aufgaben,
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn im Einzelfall EUR 50.000,00 überschritten werden,
 - 1.6 bei Beteiligungsunternehmen die Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder eines entsprechenden Organs,

- 1.7 Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteteiligungsunternehmen,
- 1.8 Erteilung und Widerruf von Prokuren,
- 1.9 andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Gesellschafterversammlung im Einzelfall an sich zieht, oder die entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen von an der Gesellschaft beteiligten Unternehmen an sie herangetragen werden.

§ 10

Wirtschaftsplan

1. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird. Insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
2. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Gesellschafter vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Zustimmung beschließen kann.

§ 11

Rechnungsprüfung

1. Den Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschaften stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie gemäß § 103 GO NRW bzw. der jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.
2. Sind mehrere kommunale Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 untereinander ab.

§ 12

Jahresabschluss, Lagebericht und Einsichtsrecht

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst folgt nach den in Abs. 1 genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
2. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
3. Der Anhang des Jahresabschlusses hat die nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW bzw. nach anderen jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften in vergleichbarer Weise geforderten Angaben zu den Bezügen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung zu enthalten.
4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang dem Gesellschafter vorzulegen.
5. Der Prüfungsbericht wird dem Gesellschafter unverzüglich nach Eingang übersandt. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft, soweit erforderlich, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung.

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) in der zum Zeitpunkt der Errichtung der Gesellschaft geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
2. Die Gründungskosten einschließlich der Kosten des Notars und der Eintragung der Gesellschaft gehen bis zu einer Höhe von EUR 2.000 zulasten der Gesellschaft.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.

Rheine, 9. Juli 2013

Roger Jochims

Andreas Jochims

Heidi Jochims
Heidi

Marktanalyse gemäß § 107 Abs. 5 GO NRW

Beteiligung an einer Gesellschaft für Onshore Windenergie in der Rechtsform der GmbH & Co. KG

Gemäß § 107 Abs. 5 S. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist der Rat vor der Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen auf der Grundlage einer Marktanalyse zu unterrichten. Diese Marktanalyse soll Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements sowie die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft darstellen.

A. Vorhabensbeschreibung

Die Stadtwerke Lengerich streben eine Beteiligung an einer Gesellschaft für Onshore Windenergie (Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG) im Bereich der Erneuerbaren Energien in Deutschland an, um an den Chancen dieser Technologien zu partizipieren, die eigenen Erzeugungsaktivitäten zu diversifizieren und einen kommunalen Beitrag zu Umwelt- und Klimaschutz durch Erneuerbare Energien zu leisten.

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung und Entwicklung, die Errichtung und der Betrieb von Onshore Windenergieanlagen in Deutschland zur Erzeugung von Strom aus Windenergie und die Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die Anlagen in Deutschland zur Erzeugung von Strom aus Windenergie betreiben oder zu betreiben beabsichtigen.

Innerhalb der Gesellschaft für Onshore Windenergie (Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG) soll bis Ende 2016 ein Projektportfolio in einer Größenordnung von 150 MW installierter Leistung, gesichert werden. Das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt dabei etwa 300 Mio. €. Das durch die Gesellschaft für On-

hore Windenergie (Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG) bereitgestellte Eigenkapital wird 90 Mio. € nicht überschreiten. Der überwiegende Betrag von etwa 210 Mio. € wird durch Fremdkapital gedeckt werden.

B. Hintergrund

Für die Energieerzeugung ist das Thema Nachhaltigkeit wichtigster und in der Vergangenheit stabilster Treiber aus dem gesellschaftlichen Umfeld. Deshalb wird der Trend zur CO₂-Einsparung das dominierende Element bei der Entwicklung des deutschen bzw. europäischen Energieerzeugungsmixes sein.

Die politische Situation in Bezug auf die Förderung regenerativer Energieerzeugung hat sich in Deutschland in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Gemäß dem Vorhaben der Bundesregierung soll bis zum Jahr 2020 der Anteil der Erneuerbaren Energien am gesamten Bruttostromverbrauch auf mindestens 30 Prozent gesteigert werden. Der Anteil an der Stromerzeugung soll bis 2050 sogar 80% betragen.

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat die Bundesregierung schon vor einigen Jahren stabile Rahmenbedingungen für die Förderung regenerativer Energieerzeugung geschaffen. Auch in den kommenden Jahrzehnten ist von einer massiven Förderung regenerativer Energieerzeugung in Deutschland auszugehen, um die politischen Klimaschutzziele auf EU- und Bundesebene umzusetzen.

In der Windenergie sieht die Bundesregierung eine Schlüsseltechnologie im CO₂-freien Energiemix der Zukunft. Windkraft nimmt bereits jetzt die Spitzenposition bei der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien ein. Das Potenzial ist aber noch lange nicht ausgeschöpft.

Gerade im Bereich der Windkraft an Land, sogenannter Onshore-Windenergie, führt die Erschließung neuer Standorte, sowie die technologische Modernisierung bestehender Parks auch in Zukunft zu einem deutlichen Wachstum. Alleine in den

Jahren 1990 bis 2010 stieg die in Deutschland insgesamt installierte Leistung von 55 MW im Jahr 1990 auf rund 6.100 MW im Jahr 2000 und auf über 27.000 MW im Jahre 2010. In ihrem Leitszenario aus dem Jahre 2010 rechnet die Bundesregierung mit einer installierten Leistung der Onshore-Windenergie von etwa 36.000 MW im Jahr 2020.

C. Ziel der Beteiligung und Öffentlicher Zweck

Zweck des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist es gemäß § 1, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, eine Verringerung der volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung zu erzielen, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern. Zur Erfüllung dieses Zweckes ist das Ziel des EEG, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2030 auf mindestens 50 % und im Jahre 2050 auf 85% weiter zu erhöhen.

Der öffentliche Zweck einer Beteiligung der kommunalen Projektpartner an der Gesellschaft für Onshore Windenergie (Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG) liegt somit darin, die kommunale Energieversorgung durch die Integration von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen nachhaltig und dauerhaft zu stärken. Die Dauer der Beteiligung an der Gesellschaft für Onshore Windenergie (Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG) soll entsprechend langfristigen Charakter haben.

D. Analyse des Markumfeldes

Die Struktur des deutschen Erzeugungssystems hat in den letzten Jahren deutlich verändert: Während zu Beginn des Jahrtausends der Großteil der installierten Kraftwerksleistung aus konventionellen Erzeugungstechnologien, d. h. thermischen und hydraulischen Kraftwerken, bestand, ist der Anteil an Erneuerbaren Energien innerhalb der vergangenen Jahre von rund 6,4 Prozent in 2010 auf etwa 20 Prozent im Jahre 2011 angestiegen.

Damit sind die Erneuerbaren Energien in 2011 nach Braunkohle zweitwichtigster Energieträger bei der Deckung des Strombedarfs in Deutschland.

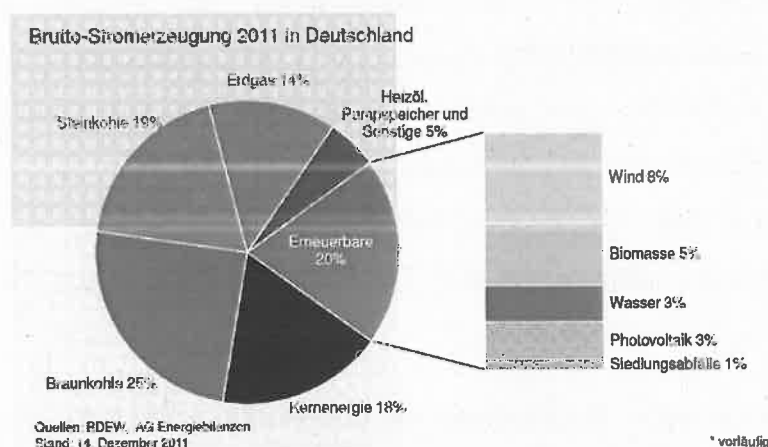


Abbildung 1: Brutto-Stromerzeugung 2011 in Deutschland

Quelle: BDEW

Das Ausbaupotential zur Stromerzeugung z.B. der Onshore-Windenergie wird vom Umweltbundesamt mit 180 TWh beziffert. Da der Strom aus Windenergie gemäß der prognostizierten Entwicklung einen signifikanten Anteil am Energiemix ausmachen wird und zudem als Strom aus einer Erneuerbaren Energiequelle einen regenerativen Charakter aufweist, ist eine Integration in die kommunale Energieversorgung ein nachhaltiger und „grüner“ Entwicklungsschritt. Das geplante Engagement im Bereich der Windenergie eröffnet der kommunalen Energiewirtschaft die Möglichkeit, diesen Wandel der Struktur des Elektrizitätsversorgungs-

systems proaktiv mitzugestalten und die Windenergie ihren Bedürfnissen entsprechend in die Energieversorgung einbinden zu können.

E. Bewertung der wesentlichen Chancen für die Kommune

Durch die vorgesehene Beteiligung ergeben sich Vorteile, die zu einer Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Stadtwerke Lengerich führen:

Die wesentlichen Vorteile liegen insbesondere in

- einem kommunalen Beitrag zu den nationalen Klimaschutzzielen der Bundesregierung und einer Stärkung der öffentlichen Energieversorgung
- der Verringerung der Abhängigkeit von etablierten Stromerzeugungsgesellschaften durch Sicherung des Zugriffs auf Erneuerbare Energien
- der langfristigen Stärkung der eigenen Wettbewerbsposition und kommunalen Versorgungssicherheit zum Nutzen der Kunden und öffentlichen Gesellschafter
- der Ausnutzung von Größenvorteilen (Skaleneffekte) durch Bündelung vieler Projekte
- der größerer Unabhängigkeit vom volatilen Strommarkt durch eine Vermarktung im Rahmen des EEG
- den langfristig kalkulierbaren Erlösen im Gegensatz zu kurzfristig schwankenden Strompreisen am Markt
- den verbesserten Möglichkeiten zur Behauptung in einem Wettbewerbsmarkt durch die Möglichkeit, den Kunden neue und insbesondere „grüne“ Produkte zu bieten

- den positiven Auswirkungen auf die lokale und regionale Wirtschaft durch eine stärkere Wettbewerbsfähigkeit
- der strategischen Allianz mit Betreibern von Erneuerbaren Energieanlagen in den verlängerten Bereichen der Wertschöpfungskette.

F. Bewertung der wesentliche Risiken für die Kommune

Das Aufgabenfeld der Gesellschaft für Onshore Windenergie (Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG) erfordert ein projektgesteuertes Vorgehen. Jedes einzelne Vorhaben kann im Vorfeld betriebswirtschaftlich beurteilt werden, so dass Verlustrisiken minimiert werden. Das EEG setzt Mindestvergütungssätze fest, wodurch das finanzielle Risiko deutlich reduziert wird.

Die vorgesehene Beteiligung weist für die Stadtwerke Lengerich zudem aufgrund der begrenzten Beteiligung und des geringen Kapitaleinsatzes sowie der Streuung auf mehrere geografisch und gesellschaftsrechtlich getrennte Projekte nur ein sehr begrenztes Risiko auf.

G. Auswirkungen auf die Arbeitsplätze

Die vorgesehene Beteiligung bietet einige Vorteile für die kommunalen Energieversorgungsunternehmen. So ist das langfristige Ziel, durch Integration von Strom aus Erneuerbaren Energien in die kommunale Stromversorgung eine nachhaltige Energieversorgung durch die Stadtwerke zu sichern. Dies führt in letzter Konsequenz zu einer Stärkung der Position der Stadtwerke und somit zu einer Reduktion der Abhängigkeit von etablierten Stromerzeugungsunternehmen. Somit sehen wir in der Beteiligung an der Onshore-Beteiligungsgesellschaft einen relevanten Beitrag, um den Bestand der Stadtwerke Lengerich und damit die dort vorhandenen Arbeitsplätze zu sichern.

Durch die frühzeitige Positionierung in einem Themenbereich, der einen Schwerpunkt der zukünftigen Energieversorgung darstellt, und die proaktive

Mitgestaltung der zukünftigen Energieversorgung können zudem bei den Stadtwerken neue Kompetenzfelder aufgebaut werden, die langfristig das Potenzial für zusätzliche Arbeitsplätze mit sich bringen.

H. Auswirkungen auf Handwerk und mittelständische Wirtschaft

Durch eine Beteiligung der Stadtwerke Lengerich an der Gesellschaft für Onshore Windenergie (Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG) werden die relevanten Märkte des örtlichen Handwerks und der mittelständischen Wirtschaft nicht beeinträchtigt. Nachteile für Handwerk, Gewerbe, Handel oder negative Auswirkungen auf die Beschäftigung bei den mittelbar beteiligten kommunalen Projektpartnern sind aus dem Engagement in Bereich der Erneuerbaren Energien nicht zu erwarten, da die Tätigkeit keinerlei Überschneidungen mit anderen Bereichen der örtlichen Wirtschaft aufweist.

Im Gegenteil, durch die nachhaltige und wirtschaftliche Sicherung der kommunalen Energieversorgung wird die Wirtschaftskraft der kommunalen Projektpartner gestärkt. Eine Sicherung der Position der Stadtwerke, die Stärkung der Unabhängigkeit von den etablierten Stromerzeugungsunternehmen und die Integration von Erneuerbaren Energien in die kommunale Energieversorgung gewährleisten den Bestand der Stadtwerke, repräsentieren die zukunftsweisende Ausrichtung und unterstreichen damit die signifikante Stellung der Stadtwerke für die Region. Dieses Fundament wird mit positiven Auswirkungen für die Wirtschaft auf lokaler und regionaler Ebene verbunden sein.

Durch die Stärkung der kommunalen Projektpartner bleibt weiterhin gewährleistet, dass ein Großteil der Investitionen und Aufträge im Bereich der örtlichen Energieversorgung – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – lokal vergeben werden kann.

I. Abschließende Bewertung

Die Beteiligung an der Gesellschaft für Onshore Windenergie (Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG) bietet für die Stadtwerke Lengerich die Chance, eigenen Erzeugungsaktivitäten im Bereich der Onshore-Windenergie aufzubauen und einen kommunalen Beitrag zu Umwelt- und Klimaschutz durch Erneuerbare Energien zu leisten.

Durch den Einstieg in diesen Energieträger eröffnen sich für die kommunalen Energieversorgungsunternehmen Chancen, die eigene Wettbewerbssituation signifikant zu verbessern.

Insbesondere unter Berücksichtigung des zukünftig angestrebten Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung ist eine frühzeitige Sicherung des Zugriffs auf Erneuerbare Energien für Stadtwerke essentiell, um die Energieversorgung auf die sich verändernden Rahmenbedingungen anzupassen und nachhaltig zu sichern. Nur so kann langfristig die Wettbewerbsfähigkeit gewährleistet werden.

Die mittelbar beteiligten kommunalen Versorgungsunternehmen werden diese Stärke im Bereich Erneuerbarer Energien nutzen, um ihre Wirtschaftstätigkeit auf lokaler Ebene abzusichern. Hier bleibt eine enge leistungsmäßige Verflechtung mit lokalen Marktteilnehmern, insbesondere mit dem Handwerk und der mittelständischen Wirtschaft, gewährleistet. Eine Beteiligung der Stadtwerke Lengerich an der Gesellschaft für Onshore Windenergie (Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG) bedeutet keinen Nachteil für diese Beziehungen, sondern sichert sowohl Haushaltskunden als auch dem örtlichen Gewerbe und der mittelständischen Wirtschaft eine sichere, nachhaltige und wirtschaftliche Energieversorgung.

**IHK Nord Westfalen****Dr. Eckhard Göske**
Stellv. Geschäftsbereichsleiter

IHK Nord Westfalen | Postfach 40 24 | 48022 Münster

Vorab per Fax 05481 33 7421

Herrn
Friedrich Prigge
Bürgermeister
Stadt Lengerich
Tecklenburger Str. 2 / 4
49525 Lengerich**Industrie- und Handelskammer**
Nord Westfalen**Sentmaringer Weg 61**
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de**Telefon 0251 707-313**
Telefax 0251 707- 324
goeske@ihk-nordwestfalen.de

12. Mai 2014

Geplante Beteiligung an einer Gesellschaft für Onshore Windenergie in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG - Marktanalyse gemäß § 107 a Abs. 4 GO NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Prigge,

vielen Dank für die Informationen zur Beteiligung der Stadtwerke Lengerich GmbH an der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG (im folgenden TOW genannt). Gerne kommen wir der Bitte um Stellungnahme dazu nach.

Nach unseren Informationen sind mehrere Stadtwerke aus Deutschland und Österreich sowie die Trianel GmbH Gesellschafter der TOW, die im Oktober 2012 den Windpark Eisleben in Sachsen-Anhalt von der Trianel GmbH übernommen hat. Über die Trianel GmbH sind weitere Stadtwerke mittelbar an der TOW beteiligt.

Der Windpark Eisleben hat eine installierte Leistung von 27 MW. Bis 2016 soll die TOW 300 Mio. Euro investieren und eine installierte Leistung von insgesamt 150 MW sichern. Nicht ausgeführt ist, ob dies mit noch zu errichtenden oder durch die Übernahme vorhandener Windenergieanlagen bzw. Windparks erreicht werden soll. Auch ist unklar, ob neue oder bestehende Anlagen vollständig übernommen werden sollen oder ob die Gesellschaft nur Beteiligungen eingehen wird. Wie im Falle des Windparks Eisleben würde damit erreicht, dass das Betreiberisiko wie z.B. eine schwächere Windhöufigkeit als erwartet oder künftige Anpassungen der EEG-Fördersätze auf mehrere Schultern verteilt werden.

Aufgrund des recht kurzen Planungszeitraumes bis 2016 gehen wir aber davon aus, dass sich die TOW zu einem großen Teil auf eine Beteiligung oder Übernahme bereits bestehender Windparks konzentrieren wird. Insofern übernimmt die Gesellschaft eine Bündelfunktion bereits bestehender Anlagen.

Aktuell beträgt der Vergütungszeitraum nach EEG für bestehende Anlagen 20 Jahre. Allerdings hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Vergütungssätze im Rahmen der EEG-Förderung aufgrund des Anstiegs der EEG-Umlage für neue Anlagen nach unten angepasst werden können. Noch ist nicht klar, ob die laufende EEG-Reform die erhoffte Einschränkung der Kostensteigerung bewirken wird. Sollte die EEG-Umlage weiter ansteigen, muss davon ausgegangen werden, dass weitere Anpassungen der EEG-Vergütung vorgenommen werden. Insofern muss nach dem Prinzip der kaufmännischen Vorsicht davon ausgegangen werden, dass sich die Kalkulationsgrundlagen für neue Windenergieanlagen in den nächsten Jahren verändern werden.

Grundsätzlich sieht die Gemeindeordnung NRW vor, dass eine wirtschaftliche Betätigung von Kommunen in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung zulässig ist, wenn sie einem öffentlichen Zweck dient und nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht. Was öffentlicher Zweck ist, richtet sich nach den Zielsetzungen des gemeindlichen Handelns, wobei die Beweggründe gleichermaßen vielfältig sein können wie betriebswirtschaftliche Interessen. Als Negativabgrenzung kann hier gelten, dass alleine die Gewinnerzielungsabsicht zur Haushaltskonsolidierung keinen öffentlichen Zweck darstellt.

Im Teil „C. Ziel der Beteiligung und öffentlicher Zweck“ der uns vorliegenden Marktanalyse wird der öffentliche Zweck darin gesehen, „die kommunale Energieversorgung durch die Integration von Strom aus Erneuerbaren Energien nachhaltig und dauerhaft zu stärken“. Ob dies für Lengerich erreicht werden kann hängt davon ab, ob der in den Windparks der TOW produzierte Strom tatsächlich der kommunalen Stromversorgung zur Verfügung steht.

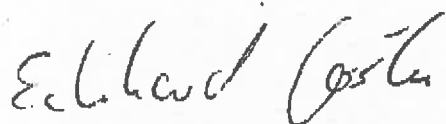
Aus den uns zu Verfügung gestellten Unterlagen geht auch hervor, dass sich das Engagement der Stadtwerke Lengerich auf den Aspekt der Nachhaltigkeit stützt und mit CO₂-Einsparungen begründet wird. Hierzu ist anzumerken, dass bei den Bemühungen zur Verwirklichung der Energiewende gegenwärtig nicht die tatsächlichen Wirkungen auf die Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen im Mittelpunkt stehen. Vielmehr werden gerade hier die wichtigsten Probleme der Energiewende deutlich, wenn aus dem Blick verloren wird, dass nationale Bemühungen der CO₂-Vermeidung wirkungslos sind, wenn das Niveau des CO₂-Ausstoßes in Europa durch den Emissionshandel bereits geregelt wird. Insofern kann ein kommunaler Beitrag zu den nationalen Klimaschutzzielen durch eine Stärkung der öffentlichen Energieversorgung keinen effektiven Erfolg beim Klimaschutz versprechen.

Ob und inwieweit die Stadtwerke Lengerich die langfristigen Chancen an der Beteiligung an der TOW hinreichend nutzen kann, hängt zum einen grundsätzlich auch von der Höhe der Beteiligung ab. Je höher die Beteiligung ausfällt, desto deutlicher fallen auch Vorteile, wie etwa eine Gewinnbeteiligung, ins Gewicht. Zum anderen spielt die Gesamtentwicklung der Strommärkte dabei eine wichtige Rolle. Die hängt wiederum von den nationalen und europäischen Rahmenbedingungen ab. So wird z.B. mit zunehmendem Ausbau der Kuppelstellen der Stromaustausch mit den europäischen Nachbarländern zunehmen. Dies wird im Rahmen eines liberalisierten EU-Binnenmarktes Auswirkungen auf die Strompreisentwicklung haben.

- 3 -

Im Teil „D. Auswirkungen auf die Arbeitsplätze“ wird ausgeführt, dass durch das Engagement der Stadtwerke eine Reduktion der Abhängigkeit von etablierten Stromerzeugungsunternehmen erreicht werden kann. Dies ist heute allerdings auch schon über den Stromeinkauf an der Strombörse in Leipzig möglich. Dabei würde sogar das Betreiberrisiko vermieden.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in dark ink, appearing to read "E. L. Hand". The signature is written in a cursive style with a large, sweeping initial "E".



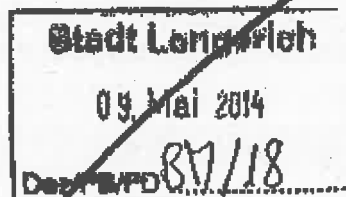
**Kreishandwerkerschaft
Steinfurt-Warendorf**
Körperschaft des öffentlichen Rechts



**HANDWERKSKAMMER
MÜNSTER**

HWK Münster Bismarckallee 1 48151 Münster

Stadtverwaltung Lengerich
Herrn Bürgermeister
Friedrich Prigge
Postfach 15 40
49515 Lengerich



Unser Zeichen (bitte angeben):

B1.1 H/Sf

Datum:

07.05.2014

Ihre Fragen beantwortet:

Thomas Harten
Telefon 0251 5203-304
Telefax 0251 5203-235
thomas.harten@
hwk-muenster.de
Zimmer 213

**Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft Steinfurt-Warendorf
und der Handwerkskammer Münster zur
Beteiligung der Stadtwerke Lengerich GmbH an der
Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG**
Ihr Schreiben vom 28.04.2014

Handwerkskammer Münster
Bismarckallee 1
48151 Münster
Telefon 0251 5203-0
Telefax 0251 5203-106
info@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de

Postanschrift:
Handwerkskammer Münster
Postfach 3480
48019 Münster

Sie erreichen uns:
Mo – Do 08:00-17:00 Uhr
Fr 08:00-14:00 Uhr
Zudem nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Sparkasse Münsterland Ost
BLZ 400 501 50
Konto 25 092 828
BIC WELADED1MST
IBAN DE36 4005 0150 0025 0928 26

Volkbank Münster
BLZ 401 600 50
Konto 400 607 100
BIC GENODEM1MSC
IBAN DE27 4016 0050 0400 6071 00

Sehr geehrter Herr Prigge,

herzlichen Dank für Ihr o. g. Schreiben und die Unterlagen zum neuen Engagement der Stadtwerke Lengerich GmbH.

Sie planen eine Beteiligung an einem Unternehmen, das sowohl Planung und Entwicklung als auch die Errichtung und den Betrieb von Onshore Windanlagen in Deutschland zur Erzeugung von Strom aus Windenergie zum Ziel hat. Darüber hinaus sind weitere Beteiligungen an anderen Gesellschaften mit gleichem Tätigkeitsprofil vorgesehen.

Die Marktanalyse gemäß § 107 Abs. 5 GO NRW führt zu den Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft aus, dass durch diese Beteiligung weder die relevanten Märkte des örtlichen Handwerks noch der mittelständischen Wirtschaft beeinträchtigt werden. Nachteile für Handwerker, Gewerbe, Handel oder negative Auswirkungen auf die Beschäftigung bei den unmittelbar beteiligten kommunalen Projektpartnern sind aus dem Engagement im Bereich der erneuerbaren Energien nicht zu erwarten, da die Tätigkeit keine Überschneidung mit anderen Bereichen der örtlichen Wirtschaft aufweist.

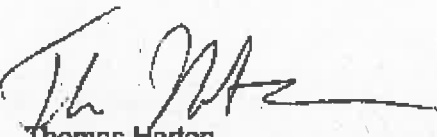
Wir schließen uns dieser Marktanalyse grundsätzlich an und freuen uns, wenn Handwerksbetriebe der Region an der Errichtung der Anlagen sowie deren Betrieb sich beteiligen werden können.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Handwerkskammer Münster

gez. Frank Tischner
Hauptgeschäftsführer
Kreishandwerkerschaft
Steinfurt-Warendorf



Thomas Harten
Geschäftsführer
Geschäftsbereich
Wirtschaftsförderung